



Parlamentarischer Kommissionsdienst

Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission 22.18.13 «Nachtrag zum Datenschutzgesetz»	Aline Tobler Geschäftsführerin
Termin	Montag, 14. Januar 2019 08.30 bis 15.05 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, 2. Stock, Tafelzimmer 200	T +41 58 229 37 05 aline.tobler@sg.ch

St.Gallen, 29. Januar 2019

Kommissionspräsident

Beat Tinner-Wartau

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Erwin Böhi-Wil, Inhaber Beratungsfirma
SVP	Markus Bonderer-Sargans, Abteilungsleiter
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Benno Koller-Gossau, Fachleiter, stv. Abteilungsleiter
SVP	Ivan Louis-Nesslau, Doktorand / Geschäftsführer
CVP-GLP	Cornel Egger-Oberuzwil, Gemeindepräsident
CVP-GLP	Sandro Hess-Balgach, Schulleiter
CVP-GLP	Michael Schöbi-Altstätten, Rechtsanwalt
CVP-GLP	Boris Tschirky-Gaiserwald, Gemeindepräsident
SP-GRÜ	Karl Bürki-Gossau, Primarlehrer
SP-GRÜ	Josef Gähwiler-Buchs, Historiker, Berufsschullehrer
SP-GRÜ	Monika Simmler-St.Gallen, Juristin, wiss. Mitarbeiterin
FDP	Raphael Frei-Rorschacherberg, Schulleiter Oberstufe
FDP	Beat Tinner-Wartau, Gemeindepräsident, <i>Kommissionspräsident</i>
FDP	Susanne Vincenz-Stauffacher-Gaiserwald, Rechtsanwältin

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Fredy Fässler, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement
- Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär, Sicherheits- und Justizdepartement
- David Knecht, Leiter Rechtsdienst, Sicherheits- und Justizdepartement
- Irene Breitenmoser, jur. Mitarbeiterin Rechtsdienst, Sicherheits- und Justizdepartement

Von Seiten der Staatskanzlei

- Benedikt van Spyk, Leiter Recht und Legistik
- Corinne Suter Hellstern, Leiterin Fachstelle für Datenschutz

Weitere Teilnehmende¹ (für Traktanden 1 und 2)

- Urs Glaus, Rechtsanwalt, St.Gallen, Datenschutz-Kontrollorgan für Appenzell Ausserrhoden und Datenschutzbeauftragter Appenzell Innerrhoden

Geschäftsführung / Protokoll

- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Sandra Stefanovic, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Entschuldigt

Karl Güntzel-St.Gallen (ab 12:00 Uhr)

Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems (Extranet)² zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen³ sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes⁴ zu entnehmen.

Abkürzungen

CH-DSG	Eidgenössisches Datenschutzgesetz (SR 235.1)
DSG	Kantonales Datenschutzgesetz (sGS 142.1)
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
ÖffG	Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (sGS 140.2, abgekürzt Öffentlichkeitsgesetz)
PG	Polizeigesetz (sGS 451.1)
SDSG	Bundesgesetz über den Datenschutz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen (Schengen-Datenschutzgesetz)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0)
VRK	Verwaltungsrekurskommission
VRP	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung (SR 272)

¹ Nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GeschKR bezeichnet die Kommission den Beizug von Sachverständigen und Interessenvertretern. Ist ein Mitglied der Kommission mit dem Vorschlag nicht einverstanden, meldet es dies nach Erhalt der Einladung der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten.

² <https://www.ratsinfo.sg.ch/home/login.html>

³ <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

⁴ <https://www.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	4
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	5
2.1	Gastreferat	5
2.2	Inhalt gemäss Botschaft	7
3	Allgemeine Diskussion	10
4	Spezialdiskussion	14
4.1	Beratung Botschaft	14
4.2	Beratung Entwurf	19
4.3	Aufträge	40
4.4	Rückkommen	43
5	Gesamtabstimmung	43
6	Abschluss der Sitzung	43
6.1	Bestimmung des Berichterstatters	43
6.2	Medienorientierung	43
6.3	Verschiedenes	43

1 Begrüssung und Information

Tinner-Wartau, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Fredy Fässler, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement;
- Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär, Sicherheits- und Justizdepartement;
- David Knecht, Leiter Rechtsdienst, Sicherheits- und Justizdepartement;
- Irene Breitenmoser, jur. Mitarbeiterin Rechtsdienst, Sicherheits- und Justizdepartement;
- Benedikt van Spyk, Leiter Recht und Legistik;
- Corinne Suter Hellstern, Leiterin Fachstelle für Datenschutz;
- Urs Glaus, Rechtsanwalt, St.Gallen, Datenschutz-Kontrollorgan für Appenzell Ausserrhoden und Datenschutzbeauftragter Appenzell Innerrhoden;
- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Sandra Stefanovic, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Novembersession nahm die Kantonsratspräsidentin keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor.

Ich gehe als Kommissionspräsident mit gutem Beispiel voran und lege meine Interessenbindungen offen: Ich bin Verwaltungsrat der Abraxas AG.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «Datenschutzgesetz» vom 9. Oktober 2018. Der vorberatenden Kommission wurden zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Auswertung der Vernehmlassung;
- EU-Richtlinie 2016/680 vom 27. April 2016;
- Bundesgesetz über die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 vom 28. September 2018.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird Rechtsanwalt Urs Glaus ein Kurzreferat erhalten. Da der Gastreferent und Corinne Suter-Hellstern die Sitzung vor der allgemeinen Diskussion verlassen, bitte ich Sie Fragen direkt im Anschluss zu stellen. Anschliessend erhält die vorberatende Kommission einleitende Bemerkungen des zuständigen Regierungsrates sowie ein Kurzreferat von Hans-Rudolf Arta zur Einbettung des Datenschutzgesetzes rund um das Archiv- und Öffentlichkeitsgesetz. Danach führt die vorberatende Kommission eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

Güntzel-St.Gallen: Wieso ist das SJD federführend und wieso sind so viele Vertretungen aus dem SJD an der Kommissionssitzung? Ich beantrage, dass Corinne Suter Hellstern für alle Traktandenpunkte an der Kommissionssitzung teilnimmt.

Kommissionspräsident: Irene Breitenmoser nimmt zu Ausbildungszwecken an der Kommissionssitzung teil.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Güntzel-St.Gallen einstimmig zu.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

2.1 Gastreferat

Urs Glaus: Ich bin seit 1991 als Anwalt in St.Gallen tätig, vorher habe ich bei der Kantonalen Rückversicherung gearbeitet. Ich bin Allgemeinpraktiker mit Schwerpunkt Versicherungsrecht.

Ich bin ein aussenstehender Datenschutzbeauftragter. Ich sehe dieses Modell als kritisch. Die externe Fachstelle Datenschutz ist ein Auslaufmodell, sonst verliert der Datenschutz an der Wichtigkeit und Bedeutung, da es immer mehr und sensiblere Daten gibt.

Ich meine, es ist nicht zwingend nötig, dass es eine interne Stelle in der Verwaltung macht. Es ist eine hohe Fachkompetenz nötig und eine Teamleistung muss möglich sein.

Der Datenschutz hatte bei meiner Anstellung noch eine andere Bewertung. Ich bin kein Fachmann, sondern ich befasse mich schon lange mit dem Thema, jedoch nicht so professionell wie andere Kollegen. Ich habe einige Überlegungen angestellt, sie sollen nicht als Kritik wahrgenommen werden:

- Begriffe und Definitionen sind bereits durch das Bundesgesetz vorgegeben. Ich finde sie überflüssig im kantonalen Gesetz. Alternativ könnte auf die Definitionen aus dem Bundesgesetz verwiesen werden.
 - Die Präzisierung «öffentliches Organ» muss auf kantonaler Stufe erfolgen. Was ist mit den Betrieben auf Gemeindeebene, Stiftungen und Unternehmen wie Abraxas?
 - Wieso ist die Definition der Biometrische Daten anders als im Bundesrecht definiert?
 - Das automatisierte Profil (Art. 1 d^{bis}) ist m.E. dasselbe wie Profiling nach Bundesrecht.
- «Notizen zum persönlichen Gebrauch» (Art. 2 Abs. 2 Bst. b) waren früher Fichen. Sie waren damals zum Archivieren gedacht. Gemeint sind hier wohl eher Notizen für den vorübergehenden Gebrauch. Alles was über längere Zeit aufbewahrt wird, sind Daten, die unter das Datenschutzrecht fallen.
- Meldung von Datenschutzverletzungen (Art. 9a); ein leichter Fall soll intern geklärt werden. Ich meine, Fehler sind immer relativ schwer oder leicht. Ein greifbareres Kriterium wäre z.B. die Grundrechtsverletzung. Das öffentliche Organ selber müsste das beurteilen.
- Die Bestimmung Art. 10a könnte auch im Polizeigesetz oder in die Strafprozessordnung aufgenommen werden.

Güntzel-St.Gallen: Ich bitte um weitere Ausführungen und Erfahrungen zur Tätigkeit im Appenzell. Was haben Sie für Kompetenzen?

Urs Glaus: In Appenzell Ausserrhoden habe ich den ersten Vorentwurf zur Umsetzung des europäischen Rechts geschrieben, dieser ist nun in der Beratung. Für den Kanton Appenzell Innerrhoden dasselbe. Es kommen verschiedene Fragen und Anregungen aus der Bevölkerung und von

Gemeinden, auch viele Fragen zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und zu anderen amtlichen Personenregistern (SR 431.02, abgekürzt RHG). Hierfür habe ich eine rechtliche Grundlage gefordert, die dann auch geschaffen wurde. Nun wird geklärt, welche Verwaltungseinheit welchen Zugriff haben soll. Ich habe nur Beratungskompetenz, wie alle Datenschutzbeauftragten.

Regierungsrat Fässler: Ob Begriffe im Gesetz aufgeführt werden sollen, ist eine Grundsatzfrage, die bei jedem Gesetz wieder diskutiert wird. Ziel ist es, keine Unsicherheiten zu schaffen. Ich weise darauf hin, dass Private auch dem Gesetz unterstellt sind, wenn sie öffentliche Aufgaben erfüllen.

Hans-Rudolf Arta: Das bestehende Gesetz soll mit minimalem Aufwand angepasst werden. Wenn man ein neues Gesetz machen würde, würde man die Begriffe wohl nicht aufnehmen. Zum Geltungsbereich: Ich bin entgegen der Einschätzung von Urs Glaus der Meinung, dass der Geltungsbereich Art. 1 Abs. 1 Bst. h des kantonalen Datenschutzgesetzes alle Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts abdeckt. Die Klammerbemerkung deckt auch Private (z.B. Pensionskasse), wenn sie Staatsaufgaben erfüllen, ab. Diese Klammerformulierung ist in der genau gleichen Form im Staatsverwaltungs- und im Öffentlichkeitsgesetz. Es ist immer eine gleichartige Formulierung, bei der sich der Kanton bemüht, nicht nur in der öffentlich-rechtlichen Rechtsform, sondern auch in der Form des Privatrechts, wo öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllt werden, möglichst alles zu erfassen.

Auch alle Gemeinden und Spezialgemeinden (wie die örtlichen Korporationen) sind mit Art. 1 Abs. 1 Bst. h Ziff. 3-5 abgedeckt. Ebenso sind die selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmen abgedeckt (Elektra, Wasserversorgung). Bei den Gemeinden sind auch alle unselbständigen Anstalten abgedeckt, weil dies rechtlich unselbständige Betriebe sind. Nicht abgedeckt ist, wenn Gemeinden mittels Verwaltungsvereinbarung bestimmte Aufgaben gemeinsam erfüllen. Aber dann ist jede beteiligte Gemeinde in der Pflicht, als Gemeinde die entsprechenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Eigenständige juristische Personen sind in der kommunalen juristischen Zusammenarbeit nach heutigem Recht nur noch der Gemeindeverband und der Zweckverband. Ob die Abdeckung legislativ geglückt ist, bleibt dahingestellt, aber das wird mit dem Nachtrag nicht gross geändert.

Zu den Notizen zum persönlichen Gebrauch: Das ist die gleiche Formulierung, wie im Öffentlichkeitsgesetz; vom Recht auf Informationszugang ausgenommen sind die Notizen zum persönlichen Gebrauch. Damit ist genau das gemeint, was Sie erwähnt haben und was in der Botschaft zum Öffentlichkeitsgesetz auch ausgeführt ist. Dabei handelt es sich um Notizen, worüber ich mir Gedanken mache, wenn ich einen Fall angehe, z.B. Vortragsnotizen. Sobald diese aber in ein Dossier einfließen und damit auch eine gewisse Entscheiderrelevanz erhalten, liegen sie vermutlich im Grenzbereich. Der Begriff ist im kantonalen Datenschutzrecht etabliert. Das Öffentlichkeitsgesetz hat diesen von dort übernommen. Mit diesem Begriff haben wir nicht unbedingt ein juristisches Problem, sondern vielleicht ein Anwendungsproblem im Einzelfall. Die Möglichkeit besteht, dass man dann vielleicht sagen muss, dass diese Handnotizen ebenfalls den Anforderungen des Datenschutzes entsprechen.

David Knecht: Es gibt unterschiedliche Datentypen. Die Abbildung (Folie 4) zeigt die Eigenheit der kantonalen Rahmenbedingungen.

Die Entwicklungen von Seiten Bund und Kanton sind etwas unterschiedlich. Wir haben eine europäische Grundnorm als Minimalvoraussetzung für ein Gesetz, auf dieser kann der Bundesgesetzgeber autonom und kantonal legislieren. Wir hatten insbesondere zwei Datentypen, das waren immer harte Personendaten; Daten, die mit einer Person verknüpft sind. Nun haben wir die Notwendigkeit des «Profile». Wir haben dafür absichtlich einen anderen Begriff gewählt, weil wir auf das Resultat dieser Begrifflichkeit hinweisen wollen, und auch, weil wir insbesondere einen anderen Aufbau gewählt haben als der Bund. Der Bund hat nämlich die sogenannten Persönlichkeitsprofile stillschweigend abgeschafft. Das ist etwas, das es nicht unbedingt braucht, denn es ist eine Ansammlung von einzelnen Personendaten. Es war bisher im Gesetz enthalten und die Systematik des Gesetzes wurde darauf aufgebaut.

Der Bund spricht von «Profiling», es ist das das Resultat des Profilingprozesses, das abgebildet wird. Schlussendlich hat der Bund die bisherigen Bestimmungen im Gesetz zu Personendaten und Persönlichkeitsprofilen mit dem anderen Begriff ersetzt. Wir waren damit nicht wirklich zufrieden, weil der Inhalt dieser Datentypen nicht das Gleiche ist.

Das «Profile» ist etwas völlig Neues. Das ist im Prinzip ein Verhaltenswert, der sich aus einer Abklärung ergibt. Das gespeicherte Verhalten ist nicht wirklich kongruent mit den bisherigen Datentypen. Es soll auch unabhängig sein von der weiteren technischen Entwicklung. Wir haben vielleicht neue Systeme. Im Moment haben wir vor allem unsere elektronischen Systeme, künftig haben wir vielleicht Quantencomputer. Es macht also Sinn, einen Datentyp zu erschaffen, der neu ist. In Abweichung zum Bund haben wir tatsächlich diesen allgemeinen, auf dem EU-Wert basierenden Begriff verwendet und führen diesen zusätzlich ein. Wir haben somit schlussendlich drei Datentypen, nicht zwei wie der Bund. Man wird sehen, ob sich diese Konstruktion bewährt oder ob man die Persönlichkeitsprofile in einem zweiten späteren Schritt abschaffen kann.

Kommissionspräsident: verabschiedet Urs Glaus.

Böhi-Wil: Was war eigentlich die Aufgabe dieses Experten? Wir haben eine Art Spezialdiskussion geführt.

Kommissionspräsident: Der Auftrag lautete, aufzuzeigen, was die Besonderheiten einer extern geführten Fachstelle sind im Verhältnis zu einer intern geführten Fachstelle. Dies ist mässig gelungen. Ich glaube, das zeigt auch ein gewisses Risiko auf, das externe Referenten mit sich bringen können. Mit dessen Anmerkungen konnte man allenfalls eine Fragestellung bereits vorab klären, das werde ich positiv.

2.2 Inhalt gemäss Botschaft

Regierungsrat Fässler: Mit dieser Vorlage soll das aktuelle Datenschutzgesetz des Kantons St.Gallen an die Vorgaben des übergeordneten Schengen-Rechts angepasst werden. Es handelt sich bei diesem Geschäft folglich nicht um eine kreative, generelle Überarbeitung des st.gallischen Datenschutzrechts, sondern um die Umsetzung von mehr oder weniger verbindlichen Rahmenbedingungen eines internationalen Vertragswerks von grosser sicherheitspolitischer Bedeutung. Weil das SJD für das Dossier von Schengen/Dublin zuständig ist, erfolgte die Vorbereitung der Umsetzung in meinem Departement. Ich möchte jedoch festhalten, dass das SJD nicht grundsätzlich zuständig ist für die gesamte Gesetzgebung im Bereich des Datenschutzes.

Die Arbeiten erfolgten unter enger Berücksichtigung des KdK-Leitfadens betreffend des Anpassungsbedarfs bei den kantonalen (Informations- und) Datenschutzgesetzen. Diese zugegebenermassen etwas «trockene» Fleissaufgabe benötigte ein erhebliches Mass an Aufwand und Sorgfalt. Gleichzeitig erlaube ich mir den Hinweis, dass die vorliegenden Anpassungen streng genommen bereits seit August 2018 in Vollzug hätten stehen müssen. Aufgrund diverser Umstände liess sich wie bei vielen anderen Kantonen das Geschäft leider nicht noch mehr beschleunigen. Und weil der Datenschutz durch die allgegenwärtige Verbreitung von elektronischen Systemen nicht nur an Komplexität, sondern auch an Bedeutung zugenommen hat, gebietet es sich, die Neuerungen kritisch zu hinterfragen und seriös durchzudenken. In diesem Sinne freue ich mich auf die heutige konstruktive und zielgerichtete Diskussion.

Am 27. April 2016 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union eine Reform der bestehenden Datenschutzgesetzgebung beschlossen und u.a. die Richtlinie (EU) 2016/680 verabschiedet. Diese Richtlinie stellt für die Schweiz eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Aufgrund des Schengen-Assoziierungsabkommens ist die Schweiz verpflichtet, das Schengen-Recht der EU zu übernehmen und in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Auf Bundesebene wird daher das Bundesgesetz über den Datenschutz überarbeitet und dem übergeordneten Recht angepasst. Im September 2017 hat der Bundesrat Botschaft und Entwurf eines revidierten Bundesgesetzes über den Datenschutz veröffentlicht; dies nachdem der entsprechende Vorentwurf in der Vernehmlassung stark kritisiert und entsprechend überarbeitet wurde. In der Folge wurde die Revision in einen Teil mit Schengen-Anpassungen und in einen Teil mit übrigen Anpassungen aufgeteilt. Die Bundesversammlung stimmte den Schengen-Anpassungen in der Schlussabstimmung vom 28. September 2018 zu. Die weiteren Bestimmungen stehen noch in der parlamentarischen Beratung.

Auch der Kanton St.Gallen hat – wie bereits erwähnt – aufgrund dieser Richtlinie sein kantonales Datenschutzgesetz anzupassen. Es handelt sich um eine vorwiegend technische Umsetzung. Der vorliegende Nachtrag zum Datenschutzgesetz erscheint mir als eine gute Vorlage. Es ist keine grosse Revision; das bisherige kantonale Datenschutzgesetz wurde nur in einzelnen Punkten angepasst und ergänzt. Deshalb ist die Botschaft auch eher kurz, da wie erwähnt der Änderungsbedarf durch übergeordnetes Recht vorgegeben ist.

Der Nachtrag zum Datenschutzgesetz wurde zwischen März und Juni 2018 einem breit angelegten Vernehmlassungsverfahren unterstellt. Die Vorlage wurde grundsätzlich begrüsst, gleichzeitig aber auch kritisch betrachtet. Die einzelnen Rückmeldungen wurden, soweit sinnvoll, berücksichtigt und in Botschaft und Entwurf eingebaut. Wichtig ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Rückmeldungen nur soweit berücksichtigt werden konnten, wie sie aufgrund des übergeordneten Recht auch umsetzbar sind.

In diesem Sinn ersuche ich Sie dem Kantonsrat zu beantragen, auf den Nachtrag zum Datenschutzgesetz einzutreten und der Vorlage gemäss dem Entwurf der Regierung zuzustimmen.

Hans-Rudolf Arta: Der Kommissionspräsident hat mich gebeten, den Zusammenhang zwischen Datenschutz-, Archiv- und Öffentlichkeitsgesetz aufzuzeigen. Ich habe das Statistikgesetz auch noch dazu ergänzt (vgl. Beilage 8).

Bei der grafischen Darstellung ist das Datenschutzgesetz nicht zufällig zuoberst, wenn es um die Bearbeitung von Personendaten geht. Art. 2 Abs. 1 DSG definiert: «Dieser Erlass regelt die Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe.» Es ist klar und eindeutig, die Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe im Kanton St.Gallen untersteht dem DSG. Aber es

ist nicht ganz so einfach. Es gibt Querbezüge mit anderen Gesetzen, wo es ebenfalls um «Daten» geht. In Archiven werden «Daten» archiviert, das können auch Personendaten sein. Auch bei Statistiken geht es um Daten, auch das könnten Personendaten sein. Das Gleiche gilt für das Öffentlichkeitsprinzip, welches den Zugang zu «Informationen» liefert, das kann logischerweise auch der Zugang zu Personendaten heissen. Um Abgrenzungen und Querbezüge kommt man deshalb nicht herum, deshalb ist das Gitternetz auf der Darstellung auch zwischen allen Gesetzen verbunden.

Das Datenschutzgesetz, das die «Bearbeitung von Personendaten» regelt, steht über allem. Im Verhältnis zum Statistikgesetz – wo es also um das Erstellen und das Bearbeiten von Statistiken geht – wird nur gerade ein Artikel des Datenschutzgesetzes sozusagen «ausser Kraft gesetzt» (in Art. 2a): nämlich Art. 4 DSG. Wenn Personendaten für statistische Zwecke verwendet werden, muss man bei der Datenerhebung nicht einen spezifischen Zweck angegeben haben, sondern kann auf vorhandenen Datensammlungen basieren oder ausnahmsweise auch gestützt auf das Statistikgesetz direkt erheben. Der Art. 4 DSG gilt für diese Fälle nicht. Dafür verlangt das Statistikgesetz im Gegenzug bei der Verwendung und Veröffentlichung der statistischen Daten ganz generell und in mehreren Querverweisen die Einhaltung der Bestimmungen des DSG. Vor allem verlangt es die Anonymisierung gemäss Art. 7 DSG. Vereinfacht kann man also sagen, das DSG geht dem Statistikgesetz grundsätzlich vor.

Nicht ganz so einfach ist es mit dem Archivgesetz. Dort hat man häufig die Problemstellung, dass die Personen, die den Daten- und Persönlichkeitsschutz beanspruchen könnten, nicht mehr leben. Oder das Interesse an der Beibehaltung des Datenschutzes verringert sich tendenziell mit zunehmender Zeitdauer. Das Datenschutzgesetz regelt hierbei den Grundsatz (Art. 10), dass ein öffentliches Organ nach der Bearbeitung von Personendaten dem zuständigen Archiv die Personendaten anbietet, die nicht mehr gebraucht werden. Diese Bestimmung im Datenschutzgesetz ist wichtig, damit Personendaten, wenn sie erhoben und bearbeitet worden sind, nicht einfach irgendwo «herumfliegen», sondern dass klar definiert ist, was mit diesen Daten zu passieren hat. Kommt das Archiv zum Schluss, die Personendaten seien nicht archivwürdig, dann muss das öffentliche Organ diese Daten vernichten. Man bietet dem Archiv diese Daten an und wenn das Archiv meint, dass diese Personendaten nicht archivwürdig sind, muss das öffentliche Organ diese Daten unwiederbringlich vernichten. Eine klare Rechtsfolge: Dem Archiv anbieten, das Archiv beurteilt sie als nicht archivwürdig, dann werden die Daten vernichtet. Dem Archiv gehört also das Primat der langfristigen Aufbewahrung von Personendaten.

Güntzel-St.Gallen: Wer entscheidet, was vernichtet werden muss?

Hans-Rudolf Arta: Das Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit und das öffentliche Organ steht – mit gewissen Ausnahmen (anonymisierte Daten) – in der Pflicht, diese Daten zu vernichten. Für die Personendaten, die archivwürdig sind und archiviert werden, gilt ausschliesslich das Archivgesetz für die Weiterbearbeitung. Diese Personendaten wechseln also sozusagen die Rechtsgrundlage: nicht mehr das Datenschutzgesetz, sondern das Archivgesetz bestimmt über das Schicksal und damit v.a. über die Zugänglichkeit zu den archivierten Personendaten. Dann ist es Sache des Archivs, den Zugang zu den geschützten aber archivierten Personendaten zu gewähren. Entsprechend bestimmt Art. 2 Abs. 2 Bst. d DSG, dass das DSG auf jene Personendaten nicht anwendbar ist, die im Staats- oder Gemeindeforschiv dauerhaft aufbewahrt werden. Das Archivgesetz arbeitet dabei mit Schutzfristen. Diese gelten grundsätzlich für alle abgelieferten und archivierten Daten. In der Regel sind das 30 Jahre ab dem Datum des jüngsten Dokuments. Es wird also ein Paket beim Archiv abgeben, auch mit enthaltenen Personendaten und

vom Zeitpunkt des jüngsten Dokuments gilt die 30-jährige Schutzfrist. Aber auch das Archivgesetz kommt nicht ganz ohne Datenschutzbestimmungen und Verweisen auf das DSG aus. Das Archivgesetz besagt, dass bei besonders schützenswerten Personendaten (Definition aus dem DSG) oder bei Persönlichkeitsprofilen (neu nach dem Entwurf auch «Profiles») gilt eine andere Schutzfrist, nämlich zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person.

Hier bestehen verschiedene Querbeziehungen zwischen Archivgesetz und DSG. Grundsätzlich kann man sagen, dass das Archivgesetz grundsätzlich vorgeht, benötigt aber gewisse Querbeziehungen zum DSG.

Viel einfacher ist es dann wieder zwischen dem Datenschutz- und dem Öffentlichkeitsgesetz. Das Öffentlichkeitsgesetz will den Zugang zu amtlichen Dokumenten ermöglichen (das können auch Personendaten sein). Aber in Art. 2 Abs. 2 des ÖffG steht ebenso einfach wie klar: «Der Zugang zu Personendaten nach Art. 1 des DSG richtet sich nach jenem Gesetz», also nach dem Datenschutzgesetz. Das ÖffG steht immer hinten an gegen das DSG.

Es ist nicht ganz einfach zu überblicken. Ich hoffe, ich konnte trotzdem die eine oder andere Klärung beitragen und stehe Ihnen selbstverständlich für Fragen gerne zur Verfügung.

Kommissionspräsident: Mir war es wichtig, dass unsere Kommission sieht, dass wir in einem breiten Umfeld unterwegs sind. Der Vollzug der staatlichen und kommunalen Verwaltung und der Beizug der richtigen Gesetze oder die Vornahme der richtigen Interpretation ist nicht immer einfach, deshalb kann durchaus auch einmal etwas schiefgehen.

Güntzel-St.Gallen: Was wird mit dem Nachtrag im Datenschutzgesetz in den Übergangsbestimmungen im Archivgesetz geändert?

Hans-Rudolf Arta: Der erste Teil Statistikgesetz wurde bereits beschlossen (vgl. Abschnitt 2 auf S. 34 der Botschaft) Ich habe zum geltenden Recht referiert und beiläufig noch den Hinweis angebracht, dass wir im Archivgesetz noch eine Ergänzung vornehmen müssen, weil wir das «Profile» im Datenschutzgesetz neu regeln möchten. Beim Archivgesetz wird nur «... oder Profiles» ergänzt.

3 Allgemeine Diskussion

Schöbi-Altstätten (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die CVP-GLP Fraktion nimmt Kenntnis davon, dass sich die Eidgenossenschaft staatsvertraglich mit einer supranationalen Organisation verpflichtet hat, die Regelung der Bearbeitung von Daten von natürlichen Personen auch durch den Kanton und die Gemeinden vertraglich zu vereinbaren. Wie bereits in der Vernehmlassung festgehalten ist der Nachtrag zum Datenschutzgesetz zwingend schlank zu halten. Der Datenschutz bei Kanton und Gemeinden dürfe nicht über das staatsvertraglich vereinbarte Minimum hinausgehen, auch nicht über das eidgenössische Datenschutzgesetz, welches unter Privaten und für die Eidgenossenschaft gilt.

Tenor und Grundstimmung der Vorlage entsprechen dem heutigen Zeitgeist, frei in Anlehnung an Kant und Hegel nach den folgenden Maximen:

- Verantwortung wird durch die rechtsanwendende Verwaltung maximal delegiert und an die Fachstelle ausgelagert.
- Alle machen alles nach dem 0-Fehler-Prinzip immer richtig und stellen dazu Vorschriften in nicht endender Zahl auf.

- Die rechtsanwendende öffentliche Hand administriert sich nahezu handlungsunfähig. Folgende Prämissen sind nach Ansicht der CVP-GLP Fraktion bei der Gesetzesnovelle einzuhalten:
- Die Gewaltenteilung erfordert es, Erlassbestimmungen bestimmt und anwendungsfähig festzulegen. Im Gesetz enthaltene unbestimmte Rechtsbegriffe sind nach Möglichkeit bereits durch den Gesetzgeber zu konkretisieren. Auch sollen diese Rechtsbegriffe, soweit sie in anderen Rechtsgebieten Anwendung finden, nach den gleichen Kriterien ausgelegt werden.
- Die neuen Rechtsinstitute der Datenschutz-Folgeabschätzung, eine Vorabkonsultation und insbesondere eine anlassfreie Überprüfung sind ausnahmslos restriktiv zu handhaben. Begriffe wie eine «Sensibilisierung» und «Zusammenarbeit» sind uferlos und so eigentlich aus einem Gesetzgebungsprojekt zu streichen.
- Die Fachstelle für Datenschutz darf sich in der Staats- und Verwaltungstätigkeit nicht zu einer Vorzensurbehörde entwickeln. Ansätze hierfür legt uns die Regierung im Entwurf aber mannigfaltig vor.
- Es gilt nach Charles-Louis de Montesquieu: «Wenn es nicht unbedingt notwendig ist, ein Gesetz zu erlassen, ist es unbedingt notwendig, ein Gesetz nicht zu erlassen».

Vincenz-Stauffacher-Gaiserwald (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die FDP-Delegation stellt fest, dass das aktuelle System gemäss den Erfahrungen bei Kanton und Gemeinden in der Praxis gut funktioniert. Es hat sich etabliert. Gestützt darauf sind wir dezidiert der Meinung, dass gesetzliche Normierungen, welche über die bundesrechtlichen Regelungen hinausgehen, nur sehr zurückhaltend einzuführen sind. Als zentrales Anliegen gilt es zu beachten, dass

- bei der täglichen Arbeit im öffentlichen Dienst der gesamte Datenschutz nicht noch stärker verschärft wird;
- der Datenaustausch unter den Amtsstellen nicht zusätzlich erschwert wird.

Diesem Anliegen ist insbesondere auch insofern Nachachtung zu verschaffen, indem die Schwelle für die Anwendung der neuen Instrumente der Datenschutz-Folgenabschätzung und der Vorabkonsultation mittels Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe nicht zu tief angesetzt wird. So ist z.B. der Begriff «Gefahr» zu wenig konkret. Dies birgt das Risiko eines gewissen «Automatismus», indem bei jeder zukünftigen Revision von Erlassen vorfrageweise datenschutzrechtliche Abklärungen durchgeführt werden, um sich keinesfalls Versäumnisse vorwerfen lassen zu müssen. Um Verzögerungen zu vermeiden, sind sodann Prüfungsfristen so kurz wie möglich zu halten.

Mit Blick auf den gesellschaftlichen und informationstechnischen Fortschritt sowie auf die Herausforderungen der Zukunft wird von der FDP-Delegation demgegenüber die angestrebte Modernisierung des immer wichtiger werdenden Persönlichkeitsschutzes ausdrücklich begrüsst (Bsp.: Umgang mit automatisierten Profilen). In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass in der Vorlage Vorgaben betreffend Videoüberwachung im öffentlichen Raum fehlen. Insbesondere Speicherdauer, Einsicht, Weitergabe und Löschung dieser Daten sind konkret zu regeln. Es ist aus Sicht der FDP-Delegation zu prüfen, ob diese Fragen im Rahmen einer Kommissions-Motion aufzunehmen sind.

Die FDP-Delegation hat vor dem Hintergrund der vorstehenden Überlegungen mit Vernehmlassungsantwort vom 25. Juni 2018 verschiedene Anträge eingebracht. Wir stellen fest, dass diese in der Folge keine Berücksichtigung gefunden haben. Soweit die Begründung/Stellungnahme des SJD für die Nichtberücksichtigung nicht überzeugt, wird die FDP-Delegation ihre entsprechenden Anträge im Rahmen der voKo-Beratung neu einbringen.

Zu den Kostenfolgen: Die FDP-Delegation nimmt mit einem gewissen Erstaunen Kenntnis von den Aussagen in der Botschaft, dass der genaue finanzielle Aufwand für die Umsetzung der Vorlage derzeit «nicht abschätzbar» sei. Dies steht in Widerspruch zur nachvollziehbaren Feststellung, dass sich bei den nachzuführenden Regelungen der fachliche Fokus verstärkt auf juristisch-forensische Fragestellungen verschoben habe, weshalb zwingend Mitarbeitende mit spezialisierter akademischer und praktischer Erfahrung auf dem Gebiet des Datenschutzes notwendig seien. Sind die Kostenfolgen aber nicht zu beziffern, so muss die Umsetzung mit den bestehenden Ressourcen erfolgen. Dies lässt sich aus Sicht der FDP-Delegation auch mittels verbesserter Nutzung der besagten Ressourcen in Kombination mit entsprechenden Priorisierungen erreichen. So verfügt z.B. jedes Departement über einen eigenen Datenschutzbeauftragten bzw. -beauftragte. Die Datenschutzzuständigen der Departemente sind die interne Anlaufstelle für die datenbearbeitenden öffentlichen Organe des jeweiligen Departements (vgl. Art. 3 DSG). Erste Anfragen/Rückfragen können somit departementsintern behandelt werden. Auch wenn zu beachten ist, dass eine departementsinterne Stelle per se nicht als unabhängig betrachtet werden kann, steht dies einer inhaltlichen Beratung zu datenschutzrechtlichen Anliegen und auch einer Triagierung nicht im Weg. Diese Funktion wird grossmehrheitlich von der Leitung der jeweiligen Rechtsdienste wahrgenommen. Gemäss Abklärung beim Rechtsdienst des SJD bewegen sich die für diese Beratungsfunktion aufgewendeten Stellenprozente zwischen rund 5 Prozent und 20 Prozent (der höchste Wert entfällt auf das GD).

Aktuell sind die regionalen Datenschutzfachstellen nicht in einem Vollzeitmandat organisiert. Die Gesetzesvorlage indiziert nun für die Leiterin oder den Leiter der Fachstelle für Datenschutz ein 100-Prozent-Mandat, wobei der Kreis der potentiellen Bewerberinnen und Bewerber mit zusätzlichen Bedingungen unnötig eingeschränkt wird (vgl. Art. 28 Abs. 3bis der Gesetzesvorlage). Dies gilt es zu vermeiden.

Bürki-Gossau (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Seit Oktober 2004 ist zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union im Schengener Abkommen geregelt, dass auch in der Schweiz Anwendungen und Entwicklungen EU-kompatibel gesetzt werden müssen. Die Schengen Assoziierung ist auch für die Kantone verbindlich und deshalb muss nach einer Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz das Gesetz auch im Kanton St.Gallen umgesetzt werden. So gesehen haben wir in dieser grundsätzlich sinnvollen und wichtigen Entwicklung wohl wenig Spielraum.

Aus diesem Grunde anerkennt die SP-GRÜ-Delegation den gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf Kantonsebene zur Umsetzung der neuen EU-Richtlinie und erachtet den vorgeschlagenen Nachtrag zum Datenschutzgesetz als gelungen. Durch diesen Nachtrag wird der Datenschutz ausgebaut, insbesondere im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung und der Erstellung von Persönlichkeitsprofilen, aber auch durch Data Mining und der Nutzung von Big Data. Im Weiteren werden die Kompetenzen der entsprechenden Fachstellen für Datenschutz deutlich gestärkt. Beide Anpassungen sind aus Sicht der SP-GRÜ-Delegation zu begrüssen.

Demzufolge unterstützt die SP-GRÜ-Delegation diese Gesetzesvorhaben und äussert keine grundsätzlichen Bedenken.

Auch wenn wir grundsätzlich keine Einwände zum neuen Datenschutzgesetz haben, werden wir in einigen wenigen Punkten bei der Detailberatung nochmals genauer nachfragen. Ebenfalls werden wir uns erlauben, einen zusätzlichen Antrag zu «Predictive Policing» einzureichen. Datenschutz ist im 21. Jahrhundert ein ausgesprochen wichtiges Anliegen und so sollten wir, wenn wir schon eine Anpassung vornehmen, ein besonderes Augenmerk auf neue oder kurz bevorstehende Trends richten und deren Reglementierung nicht vernachlässigen.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die Freude über eine EU-Rechtsänderung haltet sich in der SVP-Delegation in Grenzen. Aber wir müssen.

Mit dieser Regelung wird nicht ein Daten-, sondern ein Personenschutz angestrebt. Dabei sollte man es aber dabei belassen, nur das zu regeln, was uns Bund und EU vorgeben, wir sollten nicht weitergehen. Auch wäre es sinnvoll, wenn Corinne Suter-Hellstern eine kurze Information über die ersten zehn Jahre seit der Einführung dieses Gesetzes abgeben würde. Wie viele Rechtsfälle fallen an und was sind die Probleme der Praxis? Wenn wir eine kurze Information erhielten, könnten wir abschätzen, ob beispielsweise die vorgesehenen Vorabkonsultationen in der Praxis wirklich erfolgen werden oder nicht.

Zum vorliegenden Nachtrag: Wie viele Kantone haben ihre kantonale Gesetzgebung schon an diejenige des Bundes und der EU angepasst? Wie viele nicht? Dazu hätte ich gerne eine Übersicht. Ich bin froh, dass wir zuerst die Gesetzgebung des Bundes abgewartet haben. Im Sommer erfolgte die Schlussabstimmung und gelangte dann eigentlich schnell an den Kanton. Ich gehöre zu den Pragmatikern und finde, dass alle Begriffe gleich definiert werden und keine Abweichungen vorliegen sollten. Auch verwirrt es die Anwenderinnen und Anwender des Gesetzes, wenn Begriffe wie «Profile» und «Profiling» gleichzeitig im Gesetzestext erscheinen.

Regierungsrat Fässler: Die Notwendigkeit der Vorlage ist offenbar nicht bestritten. Wir haben nur das absolut nötigste aufgrund der Schengen-Vorgaben vorgesehen. Irgendwann ist eine Revision des ganzen Gesetzes in Betracht zu ziehen. Ich habe in Ihren Voten gewisse Ängste und Skepsis entnommen, diese wurden schon beim früheren Erlass des Datenschutzgesetzes festgestellt. Mit der neuen Datenschutzgesetzgebung soll ein vernünftiges, staatliches Arbeiten nicht erschwert werden. Die Erfahrungen mit dem aktuellen Datenschutzgesetz zeigen auf, dass das heute nicht der Fall ist. Es geht um den Schutz der Persönlichkeit.

Wir befinden wir uns jedoch in einem Dilemma; man baut die Datenschutzgesetzgebung aus, weil die gefährdeten Rechte erheblich sind, das persönliche Verhalten ist jedoch absolut diametral zu diesem. So müssten wir uns zur richtigen Zeit Gedanken machen, wie wir jeden Einzelnen dazu bringen, dass er seine Persönlichkeitsrechte nicht preisgibt.

Zur fehlenden Kostenabschätzung: Die Kosten sind wirklich nicht bezifferbar. Die Regierung hat beschlossen, im Moment mit den vorhandenen Ressourcen weiter zu machen und abzuwarten, wie sich die Situation entwickelt. Wir schliessen nicht aus, dass durch die Regierung zu einem späteren Zeitpunkt mehr personelle Ressourcen gesprochen werden, weil die Aufgaben tendenziell zunehmen.

Zur Videoüberwachung: Braucht es gesetzliche Grundlagen zur Videoüberwachung? Das wurde bereits im Rahmen einer Motion der Staatswirtschaftlichen Kommission diskutiert (42.15.05 «Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen Raums»). Die Regierung war der Meinung, dass es nicht nötig ist, weil die Gemeinden dies machen können, wo es erforderlich ist. Der Kantonsrat ist denn auch in der Junisession 2015 nicht auf die Motion eingetreten.

Wir haben die Bundesgesetzgebung abgewartet, weshalb wir nun im Zeitplan ein wenig in Verzug sind. Wir wollten die Vorlage nicht zuleiten, bevor wir wussten, was der Bund macht. Die Verantwortung dieser komplexen Sache wollen wir deswegen aber nicht an den Bund abschieben.

4 Spezialdiskussion

4.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 1.2.4 (Angemessenheitsbeschluss)

Güntzel-St.Gallen: Gibt es heute bereits einen Angemessenheitsbeschluss (vgl. Abschnitt 1.2.4)? Ist der Bezug zum bestehenden Schweizer Recht oder als europäischer Erlass zu betrachten?

Hans-Rudolf Arta: Es gibt einen Angemessenheitsbeschluss erlassen als Entscheidung der (EU-) Kommission vom 26. Juli 2000 (vgl. Beilage 7).⁵ Die Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 2000 lautet: «...Die Kommission hat folgende Entscheidung erlassen, Art. 1: Es wird festgestellt, dass die Schweiz für sämtliche unter die Richtlinie 95/46/EG fallenden Tätigkeiten ein im Sinne des Art. 25 Abs. 2 der genannten Richtlinie angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet, die aus der Gemeinschaft übermittelt werden.»

Diese Entscheidung stützt sich noch auf altes Recht, Richtlinie 95/46, wie in der Botschaft erwähnt. Die Richtlinie 95/46 ist jedoch mittlerweile abgelöst durch Richtlinie/Verordnung 679. Im Beschluss 2000 sagt die Kommission: «Das schweizerische Datenschutzniveau entspricht jenem der Europäischen Union.» Das ermöglicht den Austausch zwischen EU und Schweiz. Von Seiten des Bundes erwartet man, dass die EU nach dem Wechsel der Richtlinie 95/46 auf die neue Verordnung 679, das angemessene Schutzniveau gelegentlich überprüft wird. Wann genau und ob das sein wird weiss man nicht. Im Moment haben wir einen Angemessenheitsbeschluss, welcher uns den Datenaustausch erlaubt und nach meinem Verständnis ist das eine gewisse Voraussetzung für Waren-, Personen- und Dienstleistungsverkehr.

Der Angemessenheitsbeschluss existiert also bereits, aber nicht basierend auf der neu umzusetzenden Schengen-Richtlinie 680, sondern auf Verordnung 679 bzw. deren Vorgänger.

Kommissionspräsident: Die Dokumente werden im RIS abgelegt.

Güntzel-St.Gallen: Ich gehe davon aus, die Formulierung ganz zum Schluss des Abschnittes «insbesondere die Schweizer Wirtschaft ist auf diesen Angemessenheitsbeschluss angewiesen» könnte auch noch in weitere Bereiche einfließen. Das dies auch mit dem Warenaustausch usw. zu tun haben könnte.

Abschnitt 1.3 (Situation im Kanton St.Gallen)

Güntzel-St.Gallen: zu Corinne Suter Hellstern: Welche Erfahrungen haben Sie mit Art. 8 gemacht? Welche Kompetenzen hat die Fachstelle? Die Datenschutzfachstelle kann nicht verfügen, sie kann beraten. Verfügungen erlassen die Departemente, ist das richtig?

Corinne Suter Hellstern: Die Datenschutzfachstellen haben einen umfassenden Aufgabenkatalog zu erfüllen. Diese sind in Art. 30 DSG beschrieben. Zum Aufgabenkatalog gehören einerseits die Einzelfallberatung, was den grössten Teil ausmacht. Es handelt sich um Anfragen von Bürgerinnen und Bürger, von Gemeindefachstellen und weiteren Stellen wie andere Datenschutzbeauftragte, beispielsweise auch Anwälte und Kirchen. Dies macht ungefähr die Hälfte unseres Aufgabenbereichs aus. Ich beziehe mich auf das Jahr 2017. Weitere Aufgaben sind Vernehmlassun-

⁵ Eine Erläuterung aus Schweizer Sicht: <https://www.datenschutz-notizen.de/die-schweiz-und-die-datenschutz-grundverordnung-0020134>.

gen, Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen. Dann nehmen wir auch Stellung zu Projekten und führen Kontrollen aus. Einerseits haben wir eine beratende Funktion aber andererseits auch eine kontrollierende. Die Fragestellungen sind häufig interdisziplinär. Sie haben vor allem sehr häufig und je länger je mehr einen technischen Bezug. Das war zu Beginn des Datenschutzes noch ganz anders. Dannzumal hat man sich häufig mit Papierbearbeitungen befasst. Die Technik hat damals noch eine untergeordnete Rolle gespielt. In diesem Bereich arbeiten wir vor allem mit dem Dienst für Informatikplanung, mit dem Informationssicherheitsbeauftragten, zusammen. Diese Zusammenarbeit funktioniert sehr gut. Er ist zwar nicht unabhängig. Wenn eine IT-Fachperson unserer Stelle angegliedert wäre, wäre dieser auch unabhängig. Mit dieser derzeitigen personellen Besetzung funktioniert dies aber tadellos.

Zu den Zahlen: Bei Einsetzung der Datenschutzfachstelle im Jahr 2009 haben wir 165 Geschäfte behandelt. Im Jahr 2017 waren es knapp 290 Geschäfte, die bei uns eingegangen sind. Es waren 250 Einzelfallberatungen, 14 Vernehmlassungen, 15 Projektberatungen und 8 Medienanfragen. Dazu kommen 4 Kontrollen, die wir im letzten Jahr durchgeführt haben.

Zu Güntzel-St.Gallen: Es ist richtig, die Vorabkontrolle hat es bereits gegeben. Wir sind der Meinung, dass die Vorabkonsultation anders benannt worden ist, inhaltlich aber gleich bleibt wie bisher. In der Praxis ist es so, dass dies eigentlich ein toter Buchstabe war. Wir haben praktisch keine Stellungnahmen in Sinne einer Vorabkontrolle vorgenommen. Für uns ist das eine grosse Unsicherheitskomponente, wie es sich zukünftig entwickeln wird. Die öffentlichen Organe haben jetzt eine Aufgabe im Sinne einer Risikofolgenabschätzung. Hier können wir uns vorstellen, dass dann viel eher auch die Vorabkonsultation bei den Fachstellen gemacht wird. Dies könnte eine sehr grosse Zunahme an Fällen bewirken. Häufig sind dies komplexe Fälle, weil Vorabkonsultationen in allen sieben Departementen zu machen sind. Das heisst, es muss immer zuerst angeschaut werden, wie dort die Abläufe und die Prozesse sind, was dort für Aufgaben bestehen und dies auch immer mit dem technischen Bezug, dass wir das überhaupt für die jeweilige Stelle im jeweiligen Departement beurteilen können. Die Vorabkontrolle bringt also, was die Ressourcen anbelangt, einen grossen Unsicherheitsfaktor.

Seit 2018 haben wir 150 Stellenprozent, vorher waren es 100 Stellenprozent. Im letzten Jahr konnten wir die Aufgaben gerade so knapp bewältigen. Die Sensibilisierung der öffentlichen Organe hatten wir bereits als Aufgabe, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit kommt als neue Aufgabe dazu. Ich sehe es als kleineres Problem, da sie an uns herangetragen wird.

Die Verfügungskompetenz ist neu. Dabei haben wir das Gefühl, das dies zeitlich eine geringe Komponente ist. Wir arbeiten in der Regel so mit den Stellen zusammen, dass man zusammen eine Lösung findet. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Stellen im Datenschutzbereich sehr kooperativ mitarbeiten.

Die Organisation ist zweigeteilt: Die kantonale Stelle für Datenschutz und die Gemeindefachstellen für Datenschutz. Das sind drei regionale Fachstellen in Rapperswil-Jona, in Buchs und in Oberuzwil. Die Stadt St.Gallen hat eine eigene Datenschutzfachstelle, ebenso die Gemeinde Flawil. Das sind je zwischen 10 und 50 Stellenprozenten.

Zur Akademisierung: Keine der stellenleitenden Personen bei den Gemeinden hat einen akademischen Hintergrund. Ich denke, wichtig im Datenschutzbereich ist die langjährige Erfahrung in der Umsetzung und im Vollzug. Die Zusammenarbeit funktioniert sehr gut. Wir stehen beratend für die Gemeindefachstellen zur Verfügung. Wir haben einen regelmässigen Austausch. Uns ist es auch wichtig, den Puls zu fühlen. Die Gemeindefachstellen sind viel näher am Geschehen und dies gibt uns auch Inputs für unsere Themen. Wir sind so auch im Bilde, was sich dort abspielt. Die Zusammenarbeit ist eine weitere Aufgabe, die neu explizit festgehalten wird. Dies ist heute schon der Fall. Wir arbeiten heute schon mit den Datenschutzzuständigen der Departemente zu-

sammen. Das ist davon abhängig, welche Art von Person die Daten bearbeitet; mit dem Bildungsdepartement und dem Gesundheitsdepartement haben wir mehr zu tun als mit dem Baudepartement. Auch dies funktioniert eingespielt. Die Datenschutzstelle berät und die Departemente erlassen die Verfügungen.

Mit den Kantonen gibt es die Vereinigung privatim, das sind die kantonalen Datenschutzbeauftragten und der eidgenössische Datenschutzbeauftragte, welche sich zweimal jährlich an einem Plenum treffen.

Abschnitt 3.1 (Aufbau und Inhalt der Richtlinie (EU) 2016/680)

Güntzel-St.Gallen: Auf S. 8 werden die Bestimmungen der EU-Richtlinie aufgeführt. Ich habe jetzt den Artikel nicht präsent, aber unter gewissen Voraussetzungen besteht bereits heute im Kanton St.Gallen die Möglichkeit, keine Auskunft über eine Datenerhebung geben zu müssen. Können hierzu Fälle aus der Beratungspraxis, die zu Problemen geführt haben, erwähnt werden? Oder wissen die Betroffenen gar nicht, dass Daten über sie erhoben werden, die nicht freigegeben werden?

David Knecht: Es handelt sich um die Bestimmungen Art. 17 und Art. 18 DSGVO.

Abschnitt 3.2 (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im kantonalen Datenschutzgesetz)

Güntzel-St.Gallen: Warum braucht es auf kantonaler Ebene nebst der Personenprofilierung das englische Wort «Profiling»? Wo sind die Unterschiede?

David Knecht: Grundsätzlich gibt es zwei zwingende Datentypen für das Datenschutzgesetz: Die Personendaten und die «Profiles». Der Begriff gefällt mir eigentlich auch nicht. Ursprünglich haben wir es «automatisiertes Profil» genannt und wurden jüngst dafür kritisiert. Deshalb wählten wir analog zum Bund den Begriff «Profile» als Resultat des Profiling-Prozesses. Wir wollten damit ausdrücken, dass es sich nicht um einen Vorgang handelt, sondern es handelt sich um einen neuen Datentyp. Personendaten sind Informationen, die direkt mit einer Person zusammenhängen. Ein «Profile» hingegen ist ein Resultat aus dem sogenannten Profilingprozess. Sie kennen dies vielleicht aus dem Bereich der Polizei, wo gewisse Kriterien vorhanden sind. Die Schlussfolgerung aus diesem Prozess, dazu gibt es den speziellen Datentyp das «Profile». Der Datentyp ist nicht unbedingt Personendaten, es kann auch eine andere Information sein, z.B. die Art und Weise wie sie Laufen. Diese Information ist mit einer Person verknüpft ist, aber das ist nicht unbedingt die Person selbst. Wenn sie mehrere solcher Informationen zusammennehmen, dann erhalten sie nicht unbedingt Personendaten, sondern sie kommen auf etwas Anderes, was dummerweise nicht vom Datenschutzgesetz erfasst wird. Die Abklärungen, welche über elektronische Systeme sehr viele Daten über sie sammeln, können dazu führen, dass sie eine Information erhalten, welche im Resultat selbst keine Personendaten sind, weil es um eine Verhaltensweise geht. Ein Beispiel: Es gibt Leute, die sich auf eine Art dem Schema entsprechend «junger, aufstrebender Mensch», «weinerlicher Opa» usw. verhalten, dabei handelt es sich nicht um Personendaten und wird vom Datenschutzgesetz nicht erfasst. Wenn sie in der Privatwirtschaft tätig sind, können sie das verkaufen und begehen keinen Verstoß gegen das Datenschutzgesetz. Wenn sie einen Personendatentyp «jugendliche, dschihadistisch motivierte männliche Person» haben, merken sie, dass eine solche Verhaltensweise in Verbindung mit Waffen durchaus ein Problem geben kann.

Es wird aufgezeigt, dass es sich um ein Resultat aus einer Abklärung handelt. Dieser Datentyp ist gleichgestellt wie Personendaten, diese Informationen werden somit auch geschützt, was vorher

nicht der Fall war. Das EU-Recht sieht dies auch vor. Wir behalten den bisherigen Terminus der Persönlichkeitsprofile bei. Wir lassen die beiden Datentypen bestehen und führen den Neuen ein und unterstellen den Inhalt dieser Abklärung dem Datenschutzgesetz. Die Terminologie des Bundes hat uns nicht gepasst. Wir sind der Meinung, der Begriff «Profiling» drückt dies falsch aus, der Terminus «Profile» ist passender.

Güntzel-St.Gallen: Das gehört zu «Profiling», sind aber bei Art. 2ter «biometrische Daten». Verhaltenstypisch gehört ins «Profiling». Biometrische Daten sind messbar. Diese Begriffe überschneiden sich und sind nicht eindeutig.

Bonderer-Sargans: Es ist störend, dass auf jeder Verwaltungsstufe etwas Anderes aufgeführt wird. Das ist nicht anwendungsfreundlich. Ist eine Vereinfachung möglich?

Abschnitt 4.1 (Allgemeine Bestimmungen)

Bonderer-Sargans: Gemäss S. 12 Abs. 2 hat der Schutz von Daten juristischer Personen nur von geringe Bedeutung. Wenn er aufgehoben wird, sollte dies keine negativen Auswirkungen haben. Ist es richtig, dass man den Schutz auflöst oder ist es doch relevant für die Schweiz?

David Knecht: Im EU-Recht gibt es den Datenschutz für juristische Personen nicht. Mir sind keine Fälle bekannt. Wenn man das Gesetz internationalisiert, macht es Sinn es möglichst kompatibel zum EU-Recht auszugestalten. Tatsache ist, dass wir es in zehn Jahren nicht gebraucht haben.

Corinne Suter Hellstern: Mir sind auch keine Fälle bekannt.

Bonderer-Sargans: Ist inhaltlich effektiv kein Gebrauch dafür da?

David Knecht: Offenbar war es nie ein Punkt, wir hatten keine Fälle hierzu.

Hans-Rudolf Arta: Datenschutz ist nicht Schutz von Daten, sondern Schutz von Personen. Juristische Personen haben nicht denselben Persönlichkeitsschutz wie natürliche Personen. Der Persönlichkeitsschutz nach ZGB gilt auch für juristische Personen, aber in der Regel geht es bei juristischen Personen um urheberrechtliche und wirtschaftsrechtliche Fragen. Da besteht kein Anlass für Datenschutzfolgeabschätzungen usw. zum Schutz von individuellen Persönlichkeiten. Es war ein Systemfehler, dass man es überhaupt aufgenommen hat.

Abschnitt 4.2.2 (Datenschutz-Folgeabschätzung)

Güntzel-St.Gallen: Art. 8 DSG war bisher toter Buchstabe. Wieviel Arbeit werden Art. 8a und 8b generieren? Wenn es eine wesentliche Veränderung der Fälle gibt, dann führt es zu einer Kostenfolge. Folglich haben wir verschiedenen Varianten der Vorprüfung.

Hans-Rudolf Arta: Gemäss Art. 27 und 28 der EU-Richtlinie sind Art. 8a und 8b aufzunehmen. Man könnte diskutieren, im Gegenzug den geltenden Art. 8 DSG zu streichen. Gemäss den Ausführungen von Corinne Suter Hellstern ist er offenbar nicht relevant in der Praxis. Art. 8 besagt, dass das öffentliche Organ die Pflicht hat, der Fachstelle zu melden, wenn Risiken für den Schutz von Grundrechten entstehen. Das ist eine aktive Pflicht, welche die öffentlichen Organe wahrnehmen müssen und der Fachstelle die Meldung erstatten müssen. Art. 8a und Art. 8b haben einen

anderen Anknüpfungspunkt. Es braucht auch eine Meldung, aber es ist ein etwas anderes Verfahren. Vermutlich könnte man es auf die Art. 8a und Art. 8b beschränken.

Abschnitt 4.2.4 (Bearbeitung durch Dritte)

Güntzel-St.Gallen: Musste in den letzten zehn Jahren Dritten das Recht zur Personendatenbearbeitung entzogen werden

Corinne Suter Hellstern: Am Anfang hat man keine Vereinbarung mit Dritten abgeschlossen. Kontrollen wurden durchgeführt. Entzogen in dem Sinn nicht, weil die Kontrollen sind in der Regel selber durchgeführt worden. Auf unserer Homepage gibt es eine Checkliste was alles drinstehen muss. Hier wird es mit dem Nachtrag nochmals Anpassungen geben.

Abschnitt 4.2.5 (Meldung von Datenschutzverletzungen)

Simmler-St.Gallen: Art. 9a enthält sehr viele auslegungsbedürftige Begriffe. In der Botschaft steht, dass sich die Kriterien noch herausbilden müssen. Worauf wird man sich abstützen, wer legt fest, was ein Härtefall ist, auf welcher Grundlage?

Corinne Suter Hellstern: Es ist eine neue Bestimmung, es gibt noch keine Praxis.

David Knecht: Da ist man im Verfügungsbereich. Beim Bundesgericht wird / soll sich eine Praxis entwickeln. Das führt dann auch zum gleichen Level wie in anderen Kantonen.

Wenn wir diese Erfahrung haben, haben wir durch diese offene Formulierung den gleichen Level wie andere Kantone. Wenn wir versuchen das genereller und exakter zu umschreiben, besteht die Gefahr, dass von Kanton zu Kanton ein anderes Level besteht. Das ist nicht zielführend. Die Rechtsprechung muss sich eine gewisse Zeit entwickeln. Anfangs ist es evtl. strenger oder weniger streng. Das wird sich dann einpendeln, wie in vielen Bereichen.

Güntzel-St.Gallen: Das Referat von Herrn Glaus machte einen wertvollen Hinweis. Ist es nicht klüger, wenn wir uns an der Grundrechtsverletzung orientieren, weil es dort schon Rechtsprechung gibt. Herr Glaus sagte, es ist die beurteilende Stelle, die den Fehler macht und nicht der Dritte. Es braucht sehr grosse Selbstkasteiung zu sagen, man habe einen grossen Fehler gemacht. Entweder streichen wir den Zusatz oder passen uns dem Bundesgesetz an, bzw. an einem Begriff bei dem es eine Rechtsprechung dazu gibt.

Kommissionspräsident: Als Gesetzgebungsanwender kann es erleichternd sein, wenn der Artikel offen formuliert ist.

Abschnitt 4.4 (Rechte der betroffenen Personen)

Koller-Gossau: Zu S. 21 zweiter Absatz «Löschung der unrichtigen Daten»: Man kennt die Begriffe «Löschung» und «Vernichtung». Warum vernichtet man unrechtmässige Daten oder unrechtmässig bearbeitete Daten nicht umgehend? Warum nur löschen?

David Knecht: Es kann für Betroffene notwendig sein, beweisen zu können, dass sie unrecht behandelt wurden. Es muss markiert sein, damit man die Sicherheit hat, wie der Vorgang genau war. Es ist nötig, um zu wissen was vorher gewesen ist und es nicht einfach aufzuheben.

Abschnitt 4.5 (Fachstelle für Datenschutz)

Güntzel-St.Gallen: Mit wie viel Prozent muss so eine Aufgabe erledigt werden? Neu wäre nur noch mit 100 Prozent möglich, wo steht das geschrieben?

Vincenz-Staufacher-Gaiserwald: Art. 28 indiziert eine 100-Prozent-Beschäftigung, weil andere Ämter ausgeschlossen werden.

Abschnitt 5 (Kostenfolgen)

Kommissionspräsident: Corinne Suter Hellstern hat ausgeführt, dass die Konsequenzen der Vorabkonsultation unklar sind. Gemäss den Ausführungen von Regierungsrat Fässler kann man kein Preisschild anbringen.

Man hat eine gewisse Zurückhaltung, spürt aber auch die Offenheit, auf Veränderungen zu reagieren. Auf jeden Fall ist mit dem Budget 2020 mit keiner Erhöhung der personellen Ressourcen zu rechnen.

Güntzel-St.Gallen: Art. 8a und 8b sind aufgrund des EU-Erlass nötig. Wenn die Abklärungen nicht häufiger vorkommen als bis anhin, dann hat es keine personellen Konsequenzen. Die SVP-Delegation wünscht, dass die Gesetzesänderung nicht zu einer personellen Aufstockung führt.

Kommissionspräsident: Mit Blick auf die Entwicklungen der letzten Jahre wird kaum ein Hype stattfinden. Im Öffentlichkeitsgesetz hat man auch mehr erwartet.

4.2 Beratung Entwurf

Artikel 1 (Begriffe)

Kommissionspräsident: Ich meine, es macht Sinn, dass Begriffe hier aufgeführt werden.

Zu Benedikt van Spyk: Welche Praxis hat der Kanton St.Gallen?

Benedikt van Spyk: Das Geoinformationsgesetz richtet sich an Fachleute. Es ist zumutbar, dass sie das Bundesgesetz beziehen, weil es häufig sowieso notwendig ist.

Wir haben beim Datenschutzgesetz aber z.B. auch beim Öffentlichkeitsgesetz verschiedene Begrifflichkeiten direkt in das Gesetz aufgenommen. Bei allen Gesetzen, die an die Privaten gerichtet sind, ist es sehr hilfreich und auch angezeigt, dass man die relevanten Begriffe auch in das Gesetz aufnimmt, um dem Recht die Möglichkeit zu geben, die für ihn relevanten Begriffe auch dem Gesetz zu entnehmen. Von einer Verweisung auf das Bundesrecht, das wiederum auf das EU-Recht verweist, ist abzusehen, um einen einfachen Zugang zu ermöglichen. Je nach Adressat des Gesetzes ist eine Wiederholung gerechtfertigt.

Art. 1 Bst. a^{bis}

Schöbi-Altstätten: Was ist gemeint? Kann das ein Stück Papier sein? Unter Datenträger versteht man meist etwas Elektronisches. «Persönliche Notizen», Post-it's oder ähnliches sind damit nicht gemeint, oder?

Hans-Rudolf Arta: Ja, das kann auch ein Stück Papier sein. Nein, Post-it's sind nicht gemeint, gewisse Graubereiche sind unvermeidbar.

Simmler-St.Gallen: Beantragt Abs. 1 Bst. a^{bis} zu streichen. Wenn Sie der Meinung sind, es braucht zwingend einen Datenbegriff, dann soll die Bestimmung umformuliert werden. Die Definition «Datenträger» ist nicht zeitgemäss. Datenträger sind im Straf- und im Privatrecht körperliche Gegenstände, sprich Sachen. Der heutige Trend geht sehr nach cloudbasierten Lösungen (Drop Box, Block Chain, usw.), was hiermit bedauerlicherweise nicht erfasst wäre. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann Papier auch ein Datenträger sein. Jede Notiz fällt unter den Datenbegriff. Zuerst wollte ich eine Umformulierung der Bestimmung nach einer Botschaft vom Bund im Jahr 1991, dass Daten alle Informationen über einen Sachverhalt sind, die zur weiteren Verwendung verarbeitet oder aufbewahrt werden. Nach erfolgter Diskussion meine ich, man könnte diese Definition auch streichen. Man geht im Schweizer Recht von einem sehr weiten Datenbegriff aus.

Güntzel-St.Gallen: Warum soll es aufgenommen werden?

David Knecht: Wir haben das auch diskutiert, zu Beginn war es nicht vorgesehen. Wir haben Personendaten definiert und der Datenbegriff im Allgemeinen nicht. Dementsprechend haben wir dies aus systematischen Gründe gemacht, wenn man auf dieser Ebene mit der Begriffsdefinition arbeitet. Unter Datenträger versteht man jegliche technischen oder sonstigen Unterlagen bei denen man Informationen speichern kann. Damit ist auch in eine Cloud gemeint, es ist zwar ein ausgelagerter Computer, aber es ist ein Computer oder sonst eine technische Apparatur. Auch Papier kann ein Datenträger sein, fraglich ist, ob es dann später noch unter den Informationsbegriff fällt. Wenn wir von Daten ausgehen, haben wir grundsätzlich jegliche Möglichkeit zur Ablage, die irgendwie repliziert werden kann und deshalb haben wir den Begriff Datenträger.

Hans-Rudolf Arta: Die EU-Richtlinie oder Schengen-Abkommen haben keine Datendefinition. Eine Streichung wäre nicht gefährlich. Wenn Sie ihn streichen, dann haben Sie keine Legaldefinition mehr von Daten und nehmen an, jedermann weiss, was Daten sind. Die Begriffsdefinition stammt aus dem kantonalen Öffentlichkeitsgesetz, wonach amtliche Dokumente Aufzeichnungen sind, die auf einem Datenträger enthalten sind.

Simmler-St.Gallen: Kein Kanton kennt eine Legaldefinition des Begriffs «Daten».

Güntzel-St.Gallen: (im Namen der SVP-Delegation) dem Streichungsantrag ist zuzustimmen.

Vincenz-Stauffacher-Gaiserwald: (im Namen der FDP-Delegation) dem Streichungsantrag ist zuzustimmen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Simmler-St.Gallen mit 15:0 Stimmen zu.
--

Art. 1 Bst. b Ziff. 2

Kommissionspräsident: Wieso gibt es eine Abweichung zur Bundesgesetzgebung?

Güntzel-St.Gallen: Es soll keine Differenz zum Bundesgesetz geben. Ich beantrage die Formulierung des Bundesgesetzes zu übernehmen «Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie».

Simmler-St.Gallen: Der Antrag Güntzel-St.Gallen ist abzulehnen. Es ist gut, wenn man den faux-pas vom Bundesgesetz nicht wiederholt, weil man «Rasse» nicht mehr sagt. Es ist gut, dass der Kanton St.Gallen diese Abweichung macht.

David Knecht: Im KdK-Leitfaden (Beilage 8) wird darum gebeten, von Bundesgesetz abzuweichen und vom Begriff «Rasse» abzusehen.

Güntzel-St.Gallen: zieht den Antrag zurück.

Art. 1 Bst. b Ziff. 2ter:

Güntzel-St.Gallen: Bst. b Ziff. 2^{ter} in Verbindung mit Bst. d^{bis}: Biometrische Daten sind bei Pässen der Fingerabdruck, Augen usw. Ist die Gehart auch biometrisch, wenn z.B. jemand mehr oder weniger hinkt vor oder nach der Operation? Ist das nicht klar ein «Profile»?

Regierungsrat Fässler: Hier ist es auf eine Person bezogen, beim «Profile» können es auch Typisierungen von grösseren Mengen von Menschen sein.

Güntzel-St.Gallen: Allenfalls besteht beim Profiling ein gewisses Risiko, dass man von gewissen Verallgemeinerungen plötzlich wieder Richtung Physiognomie-Ausmessung kommt. Früher hatte man diesen Ansatz.

Regierungsrat Fässler: Das kann man tatsächlich nicht ausschliessen. Um diese gesetzliche Handhabung zu haben, müssen wir diese «Profiles» im Gesetz haben. Beim Einzeltäter sind die biometrische Daten massgebend. Man könnte neben dem Fingerabdruck auch noch die Art und Weise, wie sich jemand bewegt, erfassen, um ihn persönlich als Einzelperson identifizieren zu können, aber das wären dann keine biometrischen Daten mehr.

Kommissionspräsident: Ich halte fest, es handelt sich um besonders schützenswerte Daten. Hier sind wir im Bereich der Prävention.

Hans-Rudolf Arta: Wir weichen mit dem Gesetzesentwurf der Regierung bewusst vom Bundesgesetzgeber ab. Der Bundesgesetzgeber beschreibt, besonders schützenswerte Personendaten sind «biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren». Damit ist nicht gesagt, wie diese Daten erhoben werden. Darum haben wir uns an Art. 3 Ziff. 13 EU-Richtlinie orientiert. Wenn Sie kongruent mit dem Bund sein möchten, dann könnte man 2^{ter} wie folgt formulieren: «biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren». Ich empfehle, die bestehende Formulierung stehen zu lassen.

Böhi-Wil: zu Hans-Rudolf Arta: Machen diese zwei Möglichkeiten in der Praxis etwas aus?

Hans-Rudolf Arta: Ich gehe davon aus, man weiss was biometrische Daten sind. Das sind die vermessenen Daten, wie Augenfarbe, Fingerabdrücke usw. Es ist denkbar, dass sich das im Laufe der Zeit verändert. Ich behaupte, dass man vor 20 Jahren nicht wusste, was biometrische Daten sind.

Frei-Rorschacherberg: Könnten nicht nur die biometrischen Daten aufgeführt werden? Dann gäbe es eine dritte Variante.

Kommissionspräsident: Ich meine, es muss definiert werden. Wir sollten nicht zu viele Abweichungen im Gesetz haben und deshalb die Definition des Bundes übernehmen. Wenn niemand etwas dagegen hat, stimmen wir über diesen Antrag der Kommission ab.

Schöbi-Altstätten: Es ist nur die Frage «des speziellen technischen Verfahrens». Beispielsweise ist das Messen der Grösse einer Person nicht sehr technisch. Deswegen ist das Wort «biometrisch» zutreffender und soll verwendet werden.

Hans-Rudolf Arta: Wenn Sie die Definition des Bundes übernehmen, wird es im Ergebnis ein Abbild des aktuellen St.Galler Rechtes sein. Der Bund hat keine Legaldefinition und für die Anwendung muss beachtet werden, was anderweitig definiert wird (EU-Richtlinie 680). So sind wir zum Schluss wieder bei der EU-Richtlinie, aber mit einer einfacheren Definition.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag mit 15:0 Stimmen zu.
--

Bst. d^{bis}

Gähwiler-Buchs: Auf welche Grundlage bezieht sich die Aufzählung «Insbesondere Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit und Intimsphäre usw.»?

Kommissionspräsident: «Insbesondere» bedeutet, dass es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt, es kann weiteres dazukommen. Die Fragestellung wäre, wieso hat man sich auf diese Aufzählung festgelegt und nicht noch anders ergänzt.

Hans-Rudolf Arta: Sie wurde 1:1 aus Art. 3 Ziffer 4 EU Richtlinie und Art. 3 Abs. 1 Bst. b SDSG übernommen.

Schöbi-Altstätten: Wenn man es so betrachtet, sind mit «wirtschaftlicher Lage» wahrscheinlich Begriffe wie «working poor» oder ähnliches gemeint. Es gibt wohl uferlose Erfassungen und Statistiken dazu. Die sind meines Erachtens teilweise sinnvoll und manchmal auch nicht.

Kommissionspräsident: Welche Schreibweise soll festgelegt werden: «Profile» oder «Profiling»?

Güntzel-St.Gallen: Was ist im Entwurf gemeint?

David Knecht: Hier ist «Profile» aus dem Englischen gemeint.

Güntzel-St.Gallen: «Profile», wie es geschrieben ist, ist ein deutsches Wort. Das englische Wort müsste meiner Meinung in Klammer gesetzt und ergänzt werden. Beim erstmaligen Lesen ist es völlig unklar, ob «Profile» im Deutschen oder «Profiling» gemeint ist. Und aus Ihrer Sicht hat es eine andere Bedeutung.

Vincenz-Stauffacher-Gaiserwald: Beantragt, den Begriff des Bundes zu übernehmen.

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass aufgrund der besprochenen Fragestellungen der englische Begriff sinnvoller wäre. Sonst hat man später Auslegungsprobleme.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Vincenz-Stauffacher-Gaiserwald mit 15:0 Stimmen zu.

Benedikt van Spyk: Ergänzen wir nach Bundesrecht nur die Bezeichnung «Profiling: Erkenntnisse usw.» oder übernehmen wir die Bezeichnung mit Beschreibung des Bundesrechts?

Vincenz-Stauffacher-Gaiserwald: Wir übernehmen es mit Beschreibung des Bundesrechts.

Hans-Rudolf Arta: Man darf in weiteren Artikeln die Folgeänderungen für den Ausdruck «Profile» nicht vergessen und muss aufpassen, denn «Profile» ist das Ergebnis des «Profiling». Beispielsweise müsste man beim Archivgesetz prüfen, ob der Begriff «Profile» zu verwenden ist, welcher die besondere Schutzfrist auslöst.

Kommissionspräsident: hält fest, die Abteilung RELEG nimmt in Zusammenarbeit mit dem SJD Folgekorrekturen an die Hand.

Bst. h

Schöbi-Altstätten: Wer ist das «öffentliche Organ»? Man hat davon gesprochen, dass Behörden oder Dienststellen gemeint sind. Ist jemand direkte Ansprechperson oder die Amtsstelle? Wie ist das praktisch gemeint, wer ist angesprochen im Falle einer Auskunft?

Hans-Rudolf Arta: Es sind Amtsstellen gemeint. Im Falle der Staatsanwaltschaft stellt sich die Frage, ob es ein Verfahren beim Untersuchungsamt betrifft. In diesem Fall ist es das Untersuchungsamt als Organ, oder geht es um etwas, was die gesamte Staatsanwaltschaft betrifft, so ist es die Staatsanwaltschaft, vertreten durch den Ersten Staatsanwalt. Es ist eine Definition, welche sich aus der Kantonsverfassung und dem Staatsverwaltungsgesetz herleiten lässt. Genauso wurde es in das Öffentlichkeitsgesetz übernommen.

Schöbi-Altstätten: Wer hortet diese Daten und wem gehören sie, kann es ein Departement sein?

Hans-Rudolf Arta: Der Datenschutz gilt auch innerhalb der Verwaltung. Auf Daten des Migrationsamtes der Abteilung Ausländer kann z.B. der Departementsvorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes nicht zugreifen. Die Abteilung oder die Dienststelle hat die Datenherrschaft.

Schöbi-Altstätten: Bei einem abgeschlossenen Verfahren, welches beim Staatsanwalt war, hat das Untersuchungsamt die Datenherrschaft? Der Bürger müsste sich informieren, wo genau die Daten zu finden sind.

Hans-Rudolf Arta: Bei abgeschlossenen Verfahren müssen die Daten dem Archiv angeboten werden.

Güntzel-St.Gallen: Vor ungefähr 10 bis 12 Jahren wurde bei einem Erlass dieselbe Diskussion bereits intensiv geführt. Konkret ist es in der Praxis eine einzelne Person des entsprechenden Organs, welche die Daten bearbeitet. Es ist keine Gruppe, sondern nur eine Person, welche aus seiner Funktion und Tätigkeit heraus, diese Befugnisse hat. Ist es richtig, dass es sich um eine einzelne Person handelt und nicht um das Amt oder die Dienststelle?

Hans-Rudolf Arta: Das ist richtig, aber in der Verantwortung aus seiner Funktion heraus. So ist z.B. ein Sachbearbeiter des Migrationsamtes zuständig und verantwortlich, den Datenschutz bei der Bearbeitung von beispielsweise einem Gesuch für den Familiennachzug einzuhalten. Sein Vorgesetzter, der Abteilungsleiter, steht mit ihm in der Verantwortung, da die Dienststelle für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich ist. Es sind Personen, welche mit den Personendaten arbeiten.

Kommissionspräsident: zu Benedikt van Sypk: Ich bitte Sie auszuführen, wieso die Bemerkung in der Klammer aus technischen Gründen so im Gesetz ist?

Benedikt van Spyk: Die Klammer ist tatsächlich unschön und Folge einer technischen Umstellung. Im früheren Gesetz wurde unter der Aufzählung 1 bis 5 der Satz «Dem öffentlichen Organ sind Private gleichgestellt.» aufgeführt. Das neue Programm kann nur eindeutige Zuordnungen, wie Ziffern oder Nummern, verwenden. Dieser Satz war freischwebend in der Aufzählung vorhanden, was neu nicht mehr möglich ist. So bräuchte es neuerdings eine Ziffer, was jedoch eine materielle Änderung wäre. Bei der neuen, selben Aufzählung (wie im E-Gov-Gesetz) wird nun die Formulierung anders gewählt, damit es schöner und klarer dargestellt wird. Bei der Migration der Daten gab es diese unschöne Einschränkung.

Kommissionspräsident: Ich halte fest, die Kommission möchte diese Migration durch die Revision überschreiben und beauftragt Benedikt van Sypk, eine klar lesbare Formulierung auszuarbeiten. Es werden die selbstständigen rechtlichen «Gemeindeunternehmen» aufgeführt. Es gibt auch unselbstständige, wie beispielsweise ein Alter- und Pflegeheim oder ein Werk. Gilt der Begriff der Gemeinde gemäss Kantonsverfassung?

Hans-Rudolf Arta: Unselbstständige Gemeindeunternehmen haben nach Gemeindegesetz gewisse Freiheiten, beispielsweise in der Rechnungslegung. Grundsätzlich aber sind unselbstständige Unternehmen, ob nun kommunal oder kantonal, immer Verwaltungsabteilungen und in dem Sinne Dienststellen der Gemeinde. Sie sind in die Verwaltungshierarchie eingebettet und es gibt keine juristische Verselbständigung. Im Kanton gibt es auch viele unselbstständige Anstalten, wie beispielsweise alle Strafanstalten, welche nicht separat aufgezählt werden, weil diese keine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Das ist der Grund, weshalb diese im Gemeindegesetz automatisch als «Dienststelle der Gemeinde» nach Ziff. 3 abgedeckt sind.

Louis-Nessler: Könnte die Version des E-Gov-Gesetz übernommen werden? Sind Unterschiede aufgrund der Definition vorhanden?

Benedikt van Spyk: Das E-Gov-Gesetz hat einen anderen Aufbau, weil eigene Bestimmungen erstellt wurden. Wir haben die gleiche Aufzählung im Gesetz für Aktenführung und Archivierung, wo auch mit dieser Klammer gearbeitet wird. Die Frage ist, ob man zu einer dritten Version greift.

Louis-Nessler: In diesem Gesetz ist es gleich wie hier.

Benedikt van Spyk: Ja. In den neuen Gesetzen haben wir eine eigene Bestimmung für die öffentlichen Organe erstellt, damit man einen Abs. 2 machen konnte um dieses Problem zu umgehen.

Zur neuen Formulierung

Benedikt van Spyk: Zur zuvor gestellten Frage über den Umgang mit dieser Klammerformulierung. Wir haben den Zusatz, dass dem öffentlichen Organ Private gleichgestellt sind, so gelöst, dass wir ihn in einen zweiten Absatz aufgenommen haben. Das ist bei dieser Bestimmung nicht möglich, weil es sich um eine lange Aufzählung handelt und erst danach ein Abs. 2 folgen würde, der keinen klaren Zusammenhang aufweist. Unser Vorschlag wäre, dass wir diese Ergänzung in Art. 2 aufnehmen, denn dort heisst es in Abs. 1:

«Dieser Erlass regelt jegliche Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe.»

Dann käme anschliessend:

«Dem öffentlichen Organ sind Private gleichgestellt, wenn sie Staatsaufgaben erfüllen.»

Das ist eigentlich auch korrekter, weil es nicht wirklich eine Begriffsdefinition ist, sondern eine Ausdehnung des Geltungsbereichs, ausgehend vom Begriff der öffentlichen Organe und dann noch eine Gleichstellung von Privaten, die Staatsaufgaben ausüben. Das würde eigentlich sehr gut in Art. 2 zum Geltungsbereich passen und wäre dort auch beinahe besser aufgehoben als dort, wo es um die Begriffsbestimmungen geht. Es geht nicht darum, dass Private gleich wie öffentliche Organe sind, sondern es handelt sich um eine Ausdehnung des Geltungsbereichs. Das wäre unser Vorschlag, um die Klammer aufzulösen und trotzdem eine gut nachvollziehbare Regelung in Art. 2 zu erreichen.

Die vorberatende Kommission stimmt dieser Formulierung mit 13:0 Stimmen bei 2 Abwesenheiten zu.

Art. 2 (Geltungsbereich a) Grundsatz)

Simmier-St. Gallen: Wenn eine Untersuchung der Staatsanwaltschaft läuft, gilt das Strafprozessrecht. Ich frage mich, was mit polizeilichen Tätigkeiten vor Eröffnung durch die Staatsanwaltschaft passiert. Nach dieser Formulierung würde das Datenschutzgesetz gelten. In welchem Verhältnis stehen dabei das Polizeigesetz und das Datenschutzgesetz? Der Vernehmlassungsentwurf, den ich schon gesehen habe, enthält zum Teil auch Datenschutzbestimmungen. Was sind die Überlegungen dazu?

David Knecht: Polizeirecht ist das ganz normales Verwaltungsrecht. Sobald die Polizei für die Staatsanwaltschaft im Bereich der Strafprozessordnung tätig wird, betrifft es ein anderes Gesetz, weil sie sozusagen unter der Staatsanwaltschaft bzw. als Strafverfolgungsorgan agiert. Dann gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Strafverfolgung. Im ordentlichen Polizeibereich, wo sie für Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuständig sind, befindet man sich im Verwaltungsrecht und auch nicht im Vorermittlungsbereich, welcher rein polizei-/verwaltungsrechtlich ist.

Schöbi-Altstätten: beantragt an der folgenden Formulierung festzuhalten:

«Dieser Erlass regelt die jegliche Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe.»

Ich sehe keinen Grund für die Änderung. Hat sich etwas geändert, dass man ein anderes Wort einsetzt? Wenn es keine Änderung gibt, soll der Begriff beibehalten werden.

David Knecht: Der KdK-Leitfaden empfiehlt diese Änderung. Es wird versucht, die Allumfassenheit des Inhalts abzubilden. Es war vorher so, dass das Datenschutzgesetz in gewissen Bereichen galt und in anderen Bereichen nicht. Nun ist der Aufbau so, dass das Datenschutzgesetz grundsätzlich überall gelten soll, um sicherzustellen, dass es keine Lücken gibt. Es soll in den einzelnen Anwendungsfällen bei diesen Minimalstandards des Datenschutzgesetzes bleiben. Das Datenschutzgesetz umfasst alles, sofern es nicht eine Spezialbestimmung gibt.

Güntzel-St.Gallen: Was ist das für ein Leitfaden und wer hat ihn erlassen?

Zu Simmler-St.Gallen: Das Profiling ist ein Begriff aus der Polizeiarbeit. Dies wäre über das Datenschutzgesetz geregelt, wenn der Begriff «Profiling» in Art. 1 enthalten ist. Wenn eine Untersuchung über die Staatsanwaltschaft läuft, arbeitet die Polizei im Auftrag und unter Verantwortung der Staatsanwaltschaft als gerichtliche Polizei.

Regierungsrat Fässler: Die Konferenz der Kantonsregierungen hat den Leitfaden den Kantonen zur Verfügung gestellt, dass eine einheitliche Umsetzung erfolgt. Dieser Leitfaden steht Ihnen zur Verfügung.

Kommissionspräsident: Der Leitfaden wird den Kommissionsmitgliedern im RIS zur Verfügung gestellt.

Güntzel-St.Gallen: zu Bst. b: Wer kann in welcher Situation etwas zum ausschliesslich persönlichen Gebrauch bearbeiten? Was ist damit gemeint, gibt es Beispiele?

David Knecht: Ein Beispiel wäre, wenn ein Sachbearbeiter einen Entwurf auf Papier erstellt und diesen für sich selber ablegt, dann ist das grundsätzlich etwas, was er für sich alleine verwendet. Das ist eine Gedankenstütze für ihn, die er auch nicht mit einem Kollegen teilt. Dieser Papierdatenträger soll nicht unter das Datenschutzgesetz fallen.

Hans-Rudolf Arta: Ich habe einen ganz aktuellen Fall: Ich bin Mitglied in der Schlichtungsstelle für Personalsachen des Kantons. Wir hatten letzte Woche eine Verhandlung. Zu den Akten, die mir im Hinblick auf die Verhandlung zugestellt wurden, habe ich mir Notizen gemacht, wie ich in diese Schlichtungsverhandlung starte. Diese Notizen waren für mich persönlich, nicht für die anderen Mitglieder der Schlichtungsstelle. Nach der Verhandlung habe ich diese zwei A4-Blätter nicht nach dem Datenschutzgesetz weiterverarbeitet, sondern ich habe sie vernichtet.

Güntzel-St.Gallen: Dann sind es persönliche Aktenstücke über eine konkrete Person.

Hans-Rudolf Arta: Aber es ist ein Aktenstück über eine konkrete Person, das ich während meiner Tätigkeit beim Kanton erstellt habe. Eigentlich habe ich Daten dieser Person bearbeitet. Es geht um solche Papiere.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Schöbi-Altstätten mit 13:2 Stimmen zu.
--

Mittagspause

Art. 2 Abs. 3

Schöbi-Altstätten: Ich habe einen Vorschlag, Art. 2 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

«In ~~hängigen~~ Verfahren der Zivil-, der Straf- und der gerichtlichen Verwaltungsrechtspflege sowie in ~~hängigen~~ Rechtshilfeverfahren richten sich die Rechte und Ansprüche nach dem jeweiligen Verfahrensrecht.»

Der Begriff «hängig» beschränkt sich auf die Phase des Verfahrens bis zur Rechtskraft. Wenn Urteile erlassen werden, sind häufig Akten und Daten vorhanden, die allenfalls in einem anderen Verfahren wieder einmal benötigt werden. Zum Beispiel, wenn in einem Scheidungsverfahren der Unterhalt festgehalten wird und dieser der Abänderung unterliegt, wird das Gericht diese Akten behalten. Wenn der eine oder andere findet, dass er bei einem Urteil etwas abändern muss bzw. ein Verfahren einleiten möchte, möchte er vielleicht nochmals Akteneinsicht nehmen. Bietet die Zivil-, Straf- und gerichtliche Verwaltungsrechtspflege genügend Schutz vor dem Datenschutzgesetz oder müssen die Behörden das Datenschutzgesetz überarbeiten? Mit der Streichung des Wortes «hängig» ist es den Gerichten selber überlassen, das entsprechend zu regeln.

Man muss diese Bestimmung in Verbindung mit Art. 35a (neu) DSG sehen, wobei der Rechtsweg für eine Anordnung bei der kantonalen Fachstelle für Datenschutz vorgesehen ist. Das öffentliche Organ kann die Verfügung der Fachstelle innert 14 Tagen bei der VRK mit Rekurs anfechten. Eine angefochtene Verfügung der Fachstelle für Datenschutz kann Fragen zu Daten der VRK selber, aber auch des übergeordneten Verwaltungsgerichts und allenfalls des Kantonsgerichts betreffen. Müsste dann die untergeordnete Instanz rekurrieren und ein Verfahren führen? Meiner Meinung nach geht das nicht auf. Wir gehen davon aus, dass die Justiz rechtsbewandert ist und durchaus selber in der Lage ist, das DSG anzuwenden und entsprechen korrekt zu verfahren. Ich stelle deshalb zur Diskussion den Begriff «hängig» aus Abs. 3 zu streichen, dann sind alle Verfahren erfasst und die Gerichte wenden das DSG selbständig an. Damit wären sie insofern davon ausgenommen als sie das Gesetz selber anwenden, aber im Instanzenzug nicht enthalten. Es wäre eine sehr komische Situation, wenn sie die eigenen Angelegenheiten anfechten könnten, einen Sprungrekurs machen oder sich von einem untergeordneten Gericht beurteilen lassen müssen.

Hans-Rudolf Arta: Ich habe dazu noch keine fixe Meinung. Lediglich die Streichung des Begriffs «hängig» löst das Problem nicht komplett. Die Rechte und Ansprüche bei abgeschlossenen Verfahren, vor allem der Strafrechtspflege, die wir nach dieser EU-Richtlinie regeln müssen, richten sich immer nach dem EU-Datenschutzrecht. Das materielle Recht ändert nicht, daran führt kein Weg vorbei. Die Streichung des Begriffs «hängig» würde dann bedeuten, dass sich bei sämtlichen Verfahren der Zivil-, der Straf- und der gerichtlichen Verwaltungsrechtspflege, ob hängig oder abgeschlossen, die Rechte und Ansprüche nach dem jeweiligen Verfahrensrecht, namentlich ZPO, StPO und VRP richten. Das kann nicht sein, denn nach dieser EU-Richtlinie muss es im DSG geregelt werden.

Wenn ich Schöbi-Altstätten richtig verstehe, geht es primär um die Frage der Zuständigkeit, wer über diese Ansprüche befindet. In diesem Sinn müsste man eher eine Zuständigkeitsregel vorsehen als eine materielle Regelung über die Rechte und Ansprüche. Ich erinnere daran, dass wir heute die gleiche Bestimmung im DSG haben, einfach mit umgekehrten Vorzeichen. Wir haben bisher in Art. 2 Abs. 2 Bst. c die Anwendung des DSG für hängige Verfahren der ZPO, StPO und VRP ausgeschlossen. Das DSG kommt bei abgeschlossenen Verfahren zur Anwendung. An diesem Ausschluss der Anwendbarkeit des DSG können wir heute nicht mehr festhalten. Hier besteht die Problemstellung. Aber die Frage der Beurteilung der Rechte und Ansprüche nach DSG

in hängigen und abgeschlossenen Verfahren können wir mit der Streichung des Begriffs «hängig» nicht lösen. Wir müssen das DSG bei den abgeschlossenen Verfahren anwenden.

Schöbi-Altstätten: Ich erwarte von einem Gericht, dass es das DSG einhält. Der nächste Schritt wäre, dass man die Instanzen bei Art. 35a noch ergänzt und so regelt, dass sich keine komischen Konstellationen ergeben.

Kommissionspräsident: Wieso ist die alte Formulierung nicht mehr möglich?

Hans-Rudolf Arta: In der bisherigen Formulierung nimmt man sämtliche Verfahren, insbesondere der Strafrechtspflege, von der Anwendung des DSG aus. Hängige Verfahren nach geltendem Recht unterstehen nicht dem DSG. Neu unterstehen sie aufgrund der EU-Richtlinien dem DSG. Mein Vorschlag wäre, Art. 2 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

«In ~~hängigen~~ Verfahren der Zivil-, der Straf- und der gerichtlichen Verwaltungsrechtspflege sowie in ~~hängigen~~ Rechtshilfeverfahren richten sich die ~~Rechte und Ansprüche~~ Zuständigkeiten nach dem jeweiligen Verfahrensrecht.»

Vincenz-Stauffacher-Gaiserwald: Der Vorschlag wäre dann, materiell das DSG anzuwenden, aber die Zuständigkeiten würde vom jeweiligen Verfahrensrecht anhängen?

Hans-Rudolf Arta: Damit würde das Votum von Schöbi-Altstätten aufgenommen. Man würde sich auf die Zuständigkeit der Beurteilung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen beschränken.

Schöbi-Altstätten: Wäre das nicht eher in Art. 35a zu regeln? In Art. 2 Abs. 3 geht es um die materiellen Ansprüche, bei den hängigen Verfahren ist die entsprechende Spezialgesetzgebung relevant. Bei den nicht-hängigen Verfahren fordert die EU, dass das Datenschutzgesetz gilt. Die Frage der Zuständigkeit betrifft Art. 35a, weil es plötzlich irgendwelche neue Rechtsbehelfe gibt, die vorher nicht bestanden haben. Vielleicht kann Corinne Suter Hellstern dazu noch Auskunft geben.

Corinne Suter Hellstern: Die Fachstelle für Datenschutz hat bisher eine rein beratende Tätigkeit wahrgenommen. Wir wurden diesbezüglich nie von Gerichten kontaktiert.

Kommissionspräsident: Die Gerichte haben dieselbe Vorstellung, dass sie so unabhängig sind wie die Fachstelle für Datenschutz.

Hans-Rudolf Arta: Wenn wir jetzt nicht in diesen Artikel eingreifen, entgegen den Ausführungen von Schöbi-Altstätten, dann hätte das die unlogische Konsequenz, dass unter Umständen das Kantonsgericht eine Verfügung der Fachstelle für Datenschutz bei der VRK anfechten muss. Eine noch absurdere Situation wäre, wenn das Verwaltungsgericht eine Verfügung der Fachstelle für Datenschutz bei der VRK, die dem Verwaltungsgericht unterstellt ist, anfechten muss und diese anschliessend mit Beschwerden bei sich selber wiederum anfechten kann. Diese Konstellation ist theoretisch denkbar. Ich glaube nicht, dass dies häufig passieren wird. Wenn dies eintreten sollte, könnte das Verwaltungsgericht diesen absurden Rechtsweg beschreiten, aber dann muss ein ausserordentliches Verwaltungsgericht durch den Kantonsrat bestellt werden. Das werden nicht zahlreiche Fälle sein. Die Konsequenz ist seltsam, aber man kann damit leben.

Schöbi-Altstätten: Gab es einen Mitbericht der Magistratspersonen der erwähnten Gerichte?

Hans-Rudolf Arta: Sie waren zur Vernehmlassung eingeladen.

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass bisher kein Antrag gestellt wurde.

Art. 3 (Verantwortlichkeit)

Schöbi-Altstätten: Zu Abs. 2 2. Satz: Werden nicht zwei Dinge vermischt? Bei der Beurteilung kann das die Fachstelle für Datenschutz sein. Bei anderen Fällen, wenn z.B. zwei Departemente nicht wissen, wer zuständig ist, wird die Regierung entscheiden. Bei den Gemeinden wird dies das Amt für Gemeinden entscheiden. Das müsste wahrscheinlich die nächste hierarchische Stufe sein, die das unter Anhörung der Fachstelle für Datenschutz zuweist. Ich denke, dass die Entscheidungskompetenz oder das Fachwissen in der Sache etwas bringt.

Corinne Suter Hellstern: Mir ist diesbezüglich kein Fall bekannt.

Schöbi-Altstätten: Ist es sachlich an der richtigen Stelle? Welche Fragen könnten sich hier stellen?

Kommissionspräsident: Ich glaube, solche Fälle bestehen nicht.

Schöbi-Altstätten: Es ist mir klar, dass das faktisch keine Bedeutung hat. Ich stellte die Frage nur, weil sonst vermutlich entschieden wird, wer es bearbeitet, z.B. die Gemeinden, dann wird es das Amt für Gemeinden entscheiden.

Kommissionspräsident: Da würde ich auf die kommunale Datenschutzzfachstelle verweisen. Das Amt für Gemeinden muss keine Entscheide abnehmen.

Bonderer-Sargans: Es handelt sich um eine organisatorische Sache, da wird ja vorgängig entschieden, welches Amt federführend ist und dieses wäre dann zuständig. Dieser Satz ist schon etwas seltsam formuliert. Wenn ein Amt federführend ist, dann entscheidet das ja definitiv nicht die Datenschutzzstelle.

Regierungsrat Fässler: Ich frage mich, warum man das so eingeführt hat. Man könnte sagen, wenn es mehrere Bearbeiter gibt, dann ist jeder dafür verantwortlich, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Hier erfolgt eine komische Zuweisung, dass nur jemand diese Verantwortung trägt. Es wird wohl einen Grund für diese Bestimmung geben.

Kommissionspräsident: zu Benedikt van Spyk: Könnten Sie in den Materialien nachschauen, was damals in Botschaft stand? Dann lassen wir diesen Art. 3 noch aus und kommen allenfalls später nochmals darauf zurück.⁶

⁶ Nachträgliche Anmerkung von Benedikt van Syk: In der Botschaft zum Datenschutzgesetz wird folgendes ausgeführt: «Wenn mehrere öffentliche Organe auf der Basis einer Datensammlung, also eines Bestandes von Personendaten nach Art. 2 Bst. g GE, Personendaten bearbeiten, ist eines der beteiligten öffentlichen Organe als für die Einhaltung des Datenschutzrechts verantwortliche Stelle zu bezeichnen. Welches öffentliche Organ die

Art. 8a (Datenschutz-Folgenabschätzung)

Vincenz-Stauffacher-Gaiserwald: beantragt im Namen der FDP-Delegation Art. 8a wie folgt zu formulieren:

«Das öffentliche Organ nimmt bei ~~Gefahr~~ Vorliegen konkreter Anhaltspunkte von Datenschutzverletzungen eine Datenschutz-Folgenabschätzung wahr»

Der Begriff «Gefahr» ist sehr unbestimmt und öffnet Tür und Tor, damit man alles und jedes in die Datenschutz-Folgenabschätzung läuft.

Simmler-St.Gallen: Ich habe mich auch daran gestört und habe festgestellt, dass Art. 13 DSGVO (vgl. Anhang in Beilage 3) das Gleiche aussagt und besser formuliert ist. Ich würde auch vorschlagen, so wie wir es vorschlagen, oder einfach 1:1 den Bundesartikel zu übernehmen, der sehr gut formuliert ist.

David Knecht: Zwischen Entwurf und Erlass hatte man beim Bund eine komplette Meinungsänderung. Das ist zu berücksichtigen. Ich meine, «Risiken für die Grundrechte» würde als Synonym funktionieren. Das ist gut vertretbar.

Bei konkreten Punkten finde ich es schwierig, weil es auch ein Gesetzgebungsprojekt sein kann oder sehr theoretische Fragen im Vorfeld tangieren, die meistens nicht konkret sind.

Vincenz-Stauffacher-Gaiserwald: Wenn eine bundesrechtliche Regelung besteht, die dem entspricht, sollten wir sie übernehmen, dann haben wir keinen grossen Interpretationsspielraum.

Verantwortung trägt, bedarf der Abmachung zwischen den beteiligten öffentlichen Organen. Kommt eine Abmachung mangels Einigkeit nicht zustande, hat die kantonale Fachstelle für Datenschutz zu entscheiden. Die Zuordnung dieser Entscheidbefugnis an die kantonale Fachstelle berücksichtigt den Sachverhalt, dass Datensammlungen zunehmend staatsebenenübergreifend genutzt werden, weshalb von einer differenzierten Regelung, welche die Entscheidung je nach Betroffenheit sowohl der zuständigen Gemeindefachstelle für Datenschutz und der kantonalen Fachstelle für Datenschutz überliesse, abgesehen werden soll.» (ABI 2008, 2312)

Relevant ist m.E., dass es nur um Fälle geht, in denen zwei öffentliche Organe die gleiche Datensammlung nutzen. Es gilt dann eine für den Datenschutz verantwortliche Stelle zu bezeichnen, wenn die Zuständigkeit nicht klar ist oder sich die Stellen nicht auf eine Zuständigkeit einigen können. Die für eine Datensammlung zuständige Stelle ergibt sich in aller Regele bereits aus der besonderen Gesetzgebung und dem Geschäftskreis der Dienststellen. Durch das von der Fachstelle geführte Register über die Datensammlungen, ist die für eine Datensammlung zuständige Dienststelle ausgewiesen. Der Gesetzgeber hat mit Blick auf staatsebenenübergreifende Datenbearbeitungen darauf verzichtet, die Zuständigkeit für die Festlegung auf die kantonale und die kommunalen Fachstellen aufzuteilen.

Da der Gesetzgeber diese Bestimmung bewusst in der jetzt geltenden Form beschlossen hat und da die Bestimmung bisher zu keinen praktisch relevanten Fragestellungen geführt hat, erscheint eine Anpassung aus meiner Sicht nicht angezeigt. Dies auch mit Blick darauf, dass Art. 3 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes bisher eigentlich nicht Gegenstand des Nachtrags zum Datenschutzgesetz war, sondern lediglich aufgrund der Ergänzung von Art. 3 durch einen Abs. 3 in der Vorlage aufgeführt wurde.

Simmler-St.Gallen: Die Bundesregelung bietet sich an bezüglich Auslegung. Für mich ist klar, das hohe Risiko für die Grundrechte kann auch ein abstraktes Risiko sein. Es muss nicht eine konkrete Person betroffen sein.

Hans-Rudolf Arta: Art. 13 SDSG besagt, dass man eine Datenschutz-Folgenabschätzung macht, wenn die Bearbeitung ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Unsere vorgesehene Formulierung ist eher noch etwas offener. Wir decken die Fälle, welche der Bund avisiert, auch ab. Der Bund orientiert sich sehr stark an der Formulierung von Art. 27 EU-Richtlinie. Wenn Sie das angleichen möchten, entsteht eine Einschränkung auf «hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person».

Vincenz-Stauffacher-Gaiserwald: Wir wünschen ja eine Einschränkung.

Schöbi-Altstätten: Die CVP-GLP-Delegation hat das so betrachtet, dass «die Gefahr» zu weit gefasst ist, denn da sind alle eingeschlossen. Ein wichtiges Thema sind die Grundrechte und das hohe Risiko als Beweismass reicht aus. Es müssen wirkliche eine nahe Gefahr bestehen, konkrete Anhaltspunkte vorhanden sein und das Beweismass muss auf einem hohen Level sein. Ansonsten entsteht eine ausufernde Sache, was eine Hemmschwelle für die Fachstelle bedeutet, das einigermassen einzuschränken – wo liegt die Priorität?

Kommissionspräsident: Aufgrund dieser Wortmeldungen wollen wir uns in der Formulierung an der Bundesgesetzgebung orientieren. Wir stimmen über diesen Grundsatz ab und beauftragen dann das Departement, diese Anpassungen vorzunehmen.

Louis-Nessler: Art. 13 SDSG knüpft an die Grundrechte an. Haben wir dies in Art. 8 DSG nicht bereits enthalten? Führt das nicht zu einer gewissen Verwirrung, wenn wir für zwei Dinge an das Risiko für die Grundrechte anknüpfen?

Kommissionspräsident: Gemäss dieser Diskussion befinden wir zuerst über den Grundsatz ob, ob man die Formulierung Art. 13 SDSG für Art. 8a übernehmen will. Anschliessend stimmen wir über die Folgekorrektur und Streichung von Art. 8 DSG ab.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Art. 8a mit Art. 13 Bundesgesetz zu ersetzen mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag für die Streichung von Art. 8 mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Artikel 8b (Vorabkonsultation)

Vincenz-Stauffacher-Gaiserwald: beantragt im Namen der FDP-Delegation, Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Die Vorabkonsultation erfolgt in der Regel innert ~~sechs~~zwei Wochen ab Gesuchseingang, längstens innert ~~zehn~~sechs Wochen»

Wir möchten die Fristen so kurz wie möglich halten, um die Dienstleistung zu gewährleisten. In der Botschaft steht, dass diese Fristen durch die EU-Richtlinien vorgegeben seien. Bedeutet diese Vorgabe, dass man diese unterschreiten darf?

Wir lehnen uns hierbei an die Praxis aus dem Planungs- und Baugesetz.

Corinne Suter Hellstern: Die Projekte sind komplex. Sie beinhalten immer einen technischen Aspekt, bei dem wir mit dem Dienst für Informatikplanung zusammenarbeiten. Es sind Projekte aus allen Departementen, bei denen wir uns die Abläufe, Prozesse und gesamte Organisation bewusst machen müssen, bevor wir uns überhaupt mit einem Fall befassen können. Dieses Einarbeiten und die Zusammenarbeit benötigt relativ viel Zeit.

Diese Fristen bewirken einen zusätzlichen Druck. Ich denke, wenn viele Aufträge kommen, reichen die bestehenden Ressourcen nicht mehr aus. Es ist auch in unserem Interesse, dass wir die Arbeiten so schnell wie möglich erledigen, damit wir die Fälle vom Tisch haben. Ich finde die Fristen gemäss der Botschaft angemessen.

Frei-Rorschacherberg: Wir wollen keinen Ressourcenausbau betreiben, deshalb sollen die Fristen gering gehalten werden, um den Druck zu erhöhen. Baugesuche werden während zwei Wochen öffentlich aufgelegt, da können wir das Baudepartement als Vorbild nehmen.

Schöbi-Altstätten: Unsere Delegation hat sich das auch überlegt. Die Begründung war, dass der Datenschutz in Betracht der Gesetzgebung eine dienende Funktion hat. Der Hauptzweck ist immer die Gesetzgebung. Das federführende Departement ist juristisch qualifiziert und muss selber fachkundig sein. Es wäre zu erwarten, dass die Grundzüge und die Grundprobleme, die in datenschutzrechtlicher Hinsicht beim Departement selber erfasst sind, entsprechend aufbereitet werden. Bei der Anpassung der Fristen ist es wichtig, dass die Ersteinschätzung immer beim federführenden Departement liegt und die Datenschutzfachstelle beim Detail dazu kommt. Dafür müssen zwei Wochen ausreichen. Sonst hat man irgendwann eine Mitkonsultationen, Mitberichte usw. Dem wollen wir einen Riegel schieben.

Bonderer-Sargans: Wir haben auch darüber diskutiert, dass diese Fristen mit 6-10 Wochen sehr lange sind.

Simmler-St.Gallen: Ich schlage vor, die Fristen zu belassen. Der Bund sieht 2 Monate vor mit der Möglichkeit nochmals um einen Monat zu verlängern, was wiederum viel ist. Der Vorschlag des Departementes ist schon ehrgeizig, ich würde diesen nicht noch kürzen.

Regierungsrat Fässler: Frei-Rorschacherberg hat sich dahingehend geäußert, dass wenn man diese Fristen verkürzt, man indirekt auch sicherstellt, dass es nicht noch zusätzliche Ressourcen benötigt, weil einfach weniger Zeit besteht, das Ganze richtig anzuschauen.

Ich meine, eine Kürzung könnte den gegenteiligen Effekt haben. Man will seinen Job trotzdem gut machen. Wenn man die Frist so kurz ansetzt, dass diese überhaupt nicht zur Anwendung kommen können oder die Prüfung nur «schludrig» gemacht werden kann, bringt das niemandem etwas. Wenn man die Fristen verkürzt, werden die Personalressourcen unnötig verknappt und es benötigt folglich früher zusätzliches Personal und nicht weniger.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 11:3 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Schöbi-Altstätten: Zu Abs. 3: Ist das eine Verordnungskompetenz oder ist das einzelfallbezogen? Letztendlich hat gemäss Gesetzgebung das federführende Departement schon alles berücksichtigt, sodass das grosse Büro nicht mehr in der Fachstelle stattfinden muss.

Corinne Suter Hellstern: Das wird in Form eines Leitfadens und in Form von Checklisten sein, die wir auf die Homepage stellen.

Schöbi-Altstätten: Handelt es sich nicht um eine Verordnung im Rechtssinn?

Regierungsrat Fässler: Wir sehen das gleich wie Corinne Suter Hellstern.

Vincenz-Stauffacher-Gaiserwald: beantragt im Namen der FDP-Delegation, Abs. 3 wie folgt zu ändern:

«Die Fachstelle für Datenschutz bezeichnet kann die Bearbeitungsvorgänge ~~bezeichnen~~, die ihr vorzulegen sind.»

Uns stört die «Kann-Bestimmung». Es wäre im Sinne der Rechtssicherheit gut, wenn man es direkt festlegen würde. Die Fachstelle soll die wesentlichen Bearbeitungsvorgänge bezeichnen. Dann wissen alle, wovon wir sprechen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 13:1 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Benedikt van Spyk: Noch eine legistische Frage zu Art. 8 Bst. b. Wenn ich es richtig verstanden habe, haben wir diesen nicht an das Bundesrecht angepasst. Wir haben in Abs. 1 Bst. b auch wieder die Gefahr von Datenschutzverletzungen. Das hat bis jetzt korrespondiert mit Art. 8 Bst. a. Diesen haben wir ersetzt durch Bundesrecht und nun haben wir in Art. 8 Bst. b die gleiche Formulierung, die es so im Gesetz eigentlich nicht mehr gibt. Es stellt sich nun die Frage, wie das auszulegen ist? Das führt zu einer gewissen Spannung, die wir klären müssen. Wie sollen wir diese in Form einer Folgekorrektur auflösen. Wir ersetzen oben die gesamte Bestimmung. Die Logik des Bundesrechts ist etwas anders. Die Vorabkonsultation ist im Bundesrecht anschliessend aufbauend auf die Folgeabschätzung, nämlich auf die Nachfolgetätigkeit. Wenn sich nämlich bei der Folgeabschätzung herausstellt, dass eine Gefahr besteht, dann braucht es diese Konsultation. Wir haben das hier etwas anders aufgebaut. Wir müssen uns dort überlegen, wie wir das sauber regeln, sonst ist es nicht ganz klar.

Kommissionspräsident: Die Kommission beauftragt, das SJD und RELEG, die Folgekorrekturen vorzunehmen, damit die Artikel konsistent sind. Diese Vorschläge werden den Delegationssprechern zugestellt.⁷

⁷ Vgl. Folgeänderung im Antragsformular: In Art. 8b Abs. 1 Bst. b wird der Passus «einer Gefahr von Datenschutzverletzungen für die betroffenen Personen» ersetzt durch «zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen».

Art. 9 (Bearbeitung durch Dritte)

Schöbi-Altstätten: zur Delegation dieser Befugnisse: In Art. 3 hiess es, dass das entsprechende Organ verantwortlich ist. Mit Blick auf die Haftungsfrage: Gibt es Vorstellungen, wann man etwas delegieren darf oder ist es soweit möglich, wenn die Einhaltung sichergestellt ist? Besteht ein gewisser Sorgfaltsmassstab, der erfüllt sein muss, damit eine Delegation möglich ist?

David Knecht: Wenn man eine solche Aufgabe nach Aussen delegiert, ist es grundsätzlich klar, dass der gleiche Sorgfaltsmassstab gilt, wie wenn es innerhalb der Verwaltung stattfindet. Ob das überhaupt möglich ist, ist die Frage vom individuellen Rechtsbereich. Ich kann mir vorstellen, dass es je nach Datentyp, der bearbeitet werden muss, auch unterschiedlich sein wird. Wenn man eine Drittperson für staatliche Tätigkeiten einsetzt, wird auch mit dem Haftungsgesetz argumentiert, wo auch ein Dritter eingesetzt wird. Das ist ein unbestrittener Rechtsbegriff dieses konkreten Falls, der Delegation.

Schöbi-Altstätten: Wird das in das Verantwortlichkeitsgesetz aufgenommen, dass man eine Haftung für Dritte einsetzt? Beim Zivilrecht spricht man von einer Hilfspersonenhaftung (Art. 101 OR) oder Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR). Ich muss denjenigen aussuchen und ihn entsprechend instruieren und anschliessend überwachen. Oder ist es wie wenn ich einen Auftrag (Art. 399 OR) erteile, bei dem ich für alles geradestehen muss, wie wenn ich es selber gemacht hätte?

Hans-Rudolf Arta: Ich gehe davon aus, in der Praxis findet das durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag statt. Hier befinden wir uns sinngemäss im Bereich der Auslegung von Art. 399 Abs. 2 OR (Sorgfalt in der Auswahl des Erfüllungsgehilfen, in der Instruktion des Erfüllungsgehilfen und in der Überwachung / Kontrolle). Letztendlich geht es darum, dass derjenige, der den Auftrag weitergibt, also konkret der Kanton z.B. an Abraxas, sicherstellt, dass man wirklich jegliche Sorgfalt einerseits bei der Auswahl und bei der Instruktion dieses Beauftragten wahrt und andererseits, dass der Beauftragte (Abraxas) selber jegliche Sorgfalt sich verpflichtet, auf das Einhalten dieser datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Schöbi-Altstätten: Aber ob dies dann auch gerichtlich Stand hält, erfahren wir vielleicht einmal in ein paar Jahren.

Kommissionspräsident: Ich teile die Einschätzung, wenn man in der staatlichen Verwaltung arbeitet und Aufträge nach Aussen erteilt, ist man schlussendlich dafür verantwortlich, egal was der andere kann. Das betrachte ich aus einer ganz praktischen Perspektive.

Art. 9 (Bearbeitung durch Dritte)

Koller-Gossau: Zu Abs. 3: Ist der Begriff «regelmässig» zwingend oder könnte man ihn streichen? Wollen wir wirklich eine regelmässige Kontrolle schaffen?

Kommissionspräsident: Es handelt sich um bisheriges Recht.

Hans-Rudolf Arta: Nein, er ist ganz wichtig. Zum Beispiel Kanton und Abraxas: Die haben sämtliche Daten, die der Kanton verarbeitet unter ihren Fittichen. Es ist nach meiner Einschätzung absolut unabdingbar, dass der Kanton als Auftraggeber und Datenherr regelmässig überprüft, dass der Lieferant der Datenverarbeitung diese Vorschriften einhält. Wir wollen das auch selber, wir

wollen die Gewissheit haben, dass diese Daten in sicheren Händen sind. Es handelt sich hierbei nicht um eine unnötige Kontrolle.

Koller-Gossau: Dem stimme ich voll und ganz zu. Gibt es nicht andere Dinge, die man nicht regelmässig kontrollieren müsste? Es kann ja etwas geben, das man gar nicht kontrollieren muss, aber gemäss Gesetz müsste es trotzdem regelmässig kontrolliert werden.

Hans-Rudolf Arta: So etwas ist damit nicht gemeint.

Kommissionspräsident: Hans-Rudolf Arta hat einen wesentlichen Aspekt aufgezeigt. Es gibt allenfalls Daten, bei denen man das nicht unbedingt regelmässig kontrollieren muss. Bei solchen Dingen soll der Staat das nicht nach Gutdünken entscheiden können.

Art. 9a (Meldung von Datenschutzverletzungen)

Simmler-St.Gallen: beantragt im Namen der SP-GRÜ-Delegation, Art. 9a analog Art. 15 SDSG zu ersetzen.

Art. 9 enthält sehr viele unbestimmte Begriffe. Art. 15 SDSG regelt zweckmässig das Gleiche und ist etwas ausführlicher darlegt, wie und wann man das melden muss. So können wir uns auf die Auslegung des Bundes abstützen und es wird klarer.

Schöbi-Altstätten: Wenn man den zweiten Satzteil von Art. 15 Abs. 1 SDSG ersetzt, dann sind wir konsequent.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Art. 9 durch Art. 15 SDSG analog zu ersetzen mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Hans-Rudolf Arta: Ich gehe davon aus, dass Art. 9a integral durch den Art. 15 SDSG ersetzt wird.

Art. 10 (Archivierung und Vernichtung)

Simmler-St.Gallen: beantragt Art. 10 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Das öffentliche Organ vernichtet umgehend die vom zuständigen Archiv als nicht archivwürdig bezeichneten Personendaten. Ausgenommen sind Personendaten, deren Vernichtung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person verletzen könnte.»

In Abs. 1 wurde «innert angemessener Frist» eingefügt, was sinnvoll ist. Ich verstehe nicht, warum man in Abs. 2 keine Zeitkomponente einfügt, wie schnell diese vernichtet werden müssen. Ich glaube, mit einem «umgehend» könnte man klären, dass nicht nur der Entscheid innert angemessener Frist erfolgen soll, sondern auch die Vernichtung umgehend erfolgen muss.

Hans-Rudolf Arta: Es spricht nichts dagegen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Simmler-St.Gallen mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.
--

Art. 10a (Bearbeitung durch Justizbehörden und Polizei)

Simmler-St.Gallen: beantragt in Bst. e und f «wenn möglich» zu streichen.

Es ist mir schleierhaft, wieso «wenn möglich» in den Bst. e und f steht.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Simmler-St.Gallen mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Art. 17 (Auskunft und Einsicht a) Grundsatz)

Bonderer-Sargans: Wieso braucht es ein «grundsätzlich schriftliches» Gesuch? Für mich würde es ohne diese Ergänzung reichen. Es kann unter Umständen auch mündlich erfolgen. Auf Gesuch hin ist wichtig.

Hans-Rudolf Arta: Schriftlich heisst, ein Brief mit Unterschrift oder elektronische Signatur, was der Kanton noch nicht eingeführt hat. Identifikation ist zentral.

In der Botschaft hat die Regierung ausgeführt, das sei erforderlich, um bei Gesuchen von externen Personen die Identität feststellen zu können. Jetzt kann man sagen, dass der Identitätsnachweis in diesem Art. 17 Abs. 1 ohnehin verlangt wird, so dass man allenfalls auch auf andere Art und Weise ein solches Gesuch einreichen kann. Wichtig ist, dass man nicht irgendeinem x-beliebigen Dritten Auskunft gibt, sondern wirklich nur dieser Person, um die es geht, und die muss sich ausweisen.

Bonderer-Sargans: Genau wegen den weiteren Entwicklungen die anstehen, müssen wir das nicht aufnehmen. Es ist bereits gut beschrieben, was es braucht (Ausweis, Identität). Wenn die elektronische Signatur vorhanden ist, wird die Schriftlichkeit nicht mehr nötig sein.

Hans-Rudolf Arta: Dann gilt das als schriftlich auf Grund des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, welches die Formvorschriften gleich handhabt.

Kommissionspräsident: Ich würde nun mal per E-Mail eine Anfrage versenden und den Pass einscannen. Wenn ein Organ dies als nicht genügend findet, dann werden sie mir schon sagen, was ich noch alles zu liefern habe.

Art. 28 (Personal)

Böhi-Wil: Zu Abs. 1 Satz 2: Es ist nicht die einzige Position, die von der Regierung gewählt wird. Der Erste Staatsanwalt wird auch durch die Regierung gewählt. Gibt es bei anderen Funktionen, die von der Regierung gewählt werden, auch diese Präzisierung, dass diese Person bei fachlichem Ungenügen abgewählt werden kann oder das Mandat aufgelöst wird?

Hans-Rudolf Arta: Nein, das gibt es nicht und zwar aus dem Grund, weil der Kanton mit dem Personalgesetz vom Amtsdauerprinzip abgekommen ist. Der Erste Staatsanwalt hat einen Arbeitsvertrag, der auf drei Monate kündbar ist. Er wird für die Begründung des Anstellungsverhältnisses gewählt und anschliessend wird ein Arbeitsvertrag ausgestellt, der mit ihm abgeschlossen wird. Es wird auch mit der Leiterin der Fachstelle für Datenschutz ein Arbeitsvertrag erstellt, aber aufgrund der übergeordneten Vorschriften müssen wir bei dieser Position wieder ein Amtsdauerprinzip einführen. Das besteht so sonst nirgends mehr. Deshalb besteht hier das Pendant zur Auflösbarkeit. Die Leitung der Fachstelle erhält alle vier Jahre wieder einen befristeten Arbeitsvertrag

auf vier Jahre, natürlich mit gewissen Spezialitäten. Es ist nicht völlig frei, ob man einen neuen Vertrag erteilt oder nicht. Grundsätzlich handelt es sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis auf vier Jahre, das der Kanton mit der Leitung der Fachstelle Datenschutz abschliesst. Ein befristeter Arbeitsvertrag läuft grundsätzlich auch über diese Zeitspanne, deshalb ist eine Bestimmung über eine vorzeitige Auflösbarkeit nötig.

Vincenz-Stauffacher-Gaiserwald: So wie Abs. 3^{bis} formuliert ist, impliziert er ein Vollmandat, da keine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann. Will man das wirklich? Gerade wenn es um Unvereinbarkeiten geht, ist den Kompetenz der Anstellungsstellen Rechnung zu tragen.

Schöbi-Altstätten: beantragt Art. 42 Abs. 3 der EU-Richtlinie anstelle von Art. 28 Abs. 3bis einzufügen. Art. 42 Abs. 3 lautet wie folgt:

«Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde der Mitgliederstaaten sehen von allen mit den Aufgaben ihres Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und üben während ihrer Amtszeit keine andere mit ihrem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus.»

Es werden auch in anderen Kantonen andere Erwerbstätigkeit ausgeschlossen. Die Botschaft führt aus, es ginge direkt zurück auf die EU-Richtlinien. Ich meine, diese könnte man identisch übernehmen, das ist perfekt formuliert. Alles andere ist Sache der Anstellungsbehörde.

Vincenz-Stauffacher-Gaiserwald: Dem Antrag ist zuzustimmen.

Kommissionspräsident: Es besteht kein Widerspruch seitens der Verwaltung. Corinne Suter Hellstern hat heute Morgen erwähnt, dass die Zusammenarbeit mit den kommunalen Fachstellen funktioniert. In dieser Diskussion gilt es nicht nur den Aspekt der kantonalen Datenschutzfachstelle, sondern auch die der kommunalen Datenschutzfachstellen zu betrachten, die wirklich nebenbei noch etwas Anderes erledigen müssen. Denn mit dieser bescheidenen Entschädigung können sie nicht leben. Mit dem vorliegenden Antrag ist es möglich, dass jemand nebenbei einem anderen Erwerb nachgehen könnte, ohne dass er diese Aufgabe niederlegen muss.

Schöbi-Altstätten: Gilt diese Bestimmung für alle Mitarbeiter oder nur für die Leitung der Fachstelle?

Hans-Rudolf Arta: Für die Mitarbeitenden gilt die allgemeine Bestimmung im Personalgesetz, dass man keine Nebenbeschäftigungen ausüben darf, die mit der Haupttätigkeit in Konflikt stehen. Wir haben Ausstandsregelungen im VRP, die für die Mitarbeitenden der Fachstelle ganz sicher gelten.
Ich meine, Abs. 3bis Entwurf der Regierung beschränkt sich auf die Leitung.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Schöbi-Altstätten mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.
--

Art. 30 (Aufgaben)

Schöbi-Altstätten: Zu Abs. 1 Bst. f: Was ist unter Sensibilisierung zu verstehen?

Grundsätzlich müsste man sagen, dass wenn in der Staatstätigkeit Leute tätig sind, die ihr Fach verstehen und sich aus eigenem Interesse an diese Dinge halten, dann ist keine Sensibilisierung

nötig. Rechtserkenntnisse sind verbreitet, jedes Departement hat einen Rechtsdienst. Es kann nicht sein, dass ein Kurswesen gemacht wird. Es wurde erwähnt, dass ein Leitfadensystem zur Verfügung gestellt werden soll. Mehr kann es nicht sein.

Corinne Suter Hellstern: Im Moment läuft ein Projekt für die Erstellung eines Videoclips für Lernende, die wir auf den Datenschutz sensibilisieren wollen. Es wird zudem insofern eingeschränkt, weil wir die Vorabkonsultationen und Beratungen, die an Fristen gebunden sind, vorziehen. Daher besteht keine Gefahr, dass dies ausufernd wahrgenommen wird.

Hans-Rudolf Arta: Es handelt sich um die Umsetzung von Art. 46 Abs. 1 Bst. b der EU-Richtlinie, insbesondere die Öffentlichkeit ist zu sensibilisieren und über den Datenschutz aufzuklären. Dazu ist denkbar, dass im Internet Merkblätter aufgeschaltet werden. Wir haben die Öffentlichkeit bewusst nicht beschränkt, sondern durchaus auch die öffentlichen Organe selber angesprochen. Ich würde jetzt nicht komplett ausschliessen, dass es ein Kurswesen gibt. Es kann durchaus einmal eine Instruktionsveranstaltung der Fachstelle für Datenschutz für die Juristinnen und Juristen, die solche Geschäftsbearbeitungen durchführen, geben. Diese gilt es entsprechend zu schulen, gerade jetzt mit Blick auf das neue DSG.

Ich glaube, mit den Ressourcen der Fachstelle für Datenschutz sowie dem Aufgabenportfolio ist die Gefahr gering, dass die Priorität auf eine übermässige Sensibilisierungstätigkeit ausgerichtet wird. Ich glaube, es ist eine wichtige Aufgabe, dass man extern wie auch intern informiert, was Datenschutz in den verschiedensten Facetten heisst.

Schöbi-Altstätten: Ich gehe davon aus, dass sich Mitarbeitende intern und aus eigenem Interesse fortbilden. Wenn die Sensibilisierung innerhalb der bestehenden Ressourcen und Stellenplanung erfolgt, sehe ich keinen Einwand. Es ist politisch nicht gewollt, dass ein neuer Zweig aufgebaut wird.

David Knecht: Das ist eine Bestimmung, die zum Minimalstandard des EU-Rechts gehört, der natürlich nicht in allen Staaten gleich ausgebaut ist. Ich weiss, es hat einen gewissen Symbolcharakter oder mag bei uns schon fast integriert sein, aber gerade vor dem Hintergrund eines Angemessenheitsbeschlusses macht es Sinn, diesen Level auch in einer entsprechenden Bestimmung generell abstrakt einzufügen.

Kommissionspräsident: Die Diskussion hat gezeigt, dass wir leicht unterschiedliche Vorstellungen haben, wie diese Sensibilisierung erfolgen soll.

Ich bin überzeugt, es braucht eine Aus- und Weiterbildung von Dienststellen, auch von Gemeinden, die direkt in der Verwaltung mit solchen Fragestellungen konfrontiert sind. Welcher Weg in Bezug auf die Bevölkerung der richtige oder zielführende ist, kann ich nicht beurteilen.

Bei den Videoclips sollten Sie vorsichtig bzw. zurückhaltend sein, da stellen sich Fragen, wie spricht man an, wen spricht man an und in welchem Umfang, was allenfalls mit hohen Kosten verbunden ist. Ich gehe davon aus, die Kommission wehrt sich nicht gegen eine abstrakte Normierung.

Schöbi-Altstätten: Wir gehen davon aus, dass man es restriktiv interpretiert. Es gibt bereits viele Stellen, die auch darüber informieren.

Kommissionspräsident: Corinne Suter Hellstern, Sie haben es gehört, es soll eine gewisse Zurückhaltung an den Tag gelegt werden.

Art. 31 (Einsicht in Daten)

Benedikt van Spyk: Mit Blick auf die Anpassung von «Profiles», «Profiling» gemäss Bundesgesetz meint nur Personendaten. Die Ergebnisse des Profiling sind Personendaten oder besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile. Der Bund verzichtet deshalb auf weitere Begriffe, er kennt keine weitere Kategorie. Genügen die Kategorien des CH-DSG? Wollen wir auf die materielle Ergänzung verzichten?

Kommissionspräsident: Ich halte fest, am Grundsatzentscheid der vorberatenden Kommission ist festzuhalten.⁸

Nachtrag (in Absprache mit Kommissionspräsident und Delegationsleitungen): Demgemäss wird in Art. 31 Abs. 1 der Ausdruck «Profiles» gestrichen. Als Folgekorrektur ergibt sich die gleiche Streichung in Art. 13 Abs. 1 und 2; hier ist somit am geltenden Recht festzuhalten.

Art. 35a (Anordnungen)

Schöbi-Altstätten: beantragt in Art. 35a im Satz 2 anzufügen, dass der Rechtsweg bei Gerichten an die nächst höhere Instanz geht. Ich weiss nicht, wie das korrekt formuliert werden soll, damit wir den Ablauf gewahrt haben, dass nicht plötzlich das Kantons- oder Verwaltungsgericht sich vor der Verwaltungsrekurskommission als Partei wiederfindet.

Hans-Rudolf Arta: Art. 30 Abs. 1^{bis} wurde nicht diskutiert. Er knüpft an die Formulierung an mit diesen «hängigen» Verfahren in Art. 2 Abs. 3. Eigentlich regelt das die erstinstanzliche Zuständigkeit für Verfügungen. Nach einer kurzen Absprache könnten David Knecht und ich uns vorstellen, dass man in Abs. 1^{bis} in Bst. b zwei Mal «hängigen» herausstreicht. Damit hätte die Fachstelle für Datenschutz weder in hängigen noch in abgeschlossenen Verfahren die Kompetenzen nach Abs. 1 Bst. a. Ob das wirklich so aufgeht, kann ich auf die Schnelle nicht beantworten, aber möglicherweise wäre das ein Ausweg. So nehmen wir die Verfahren der ZPO, StPO und VRP sowie Rechtshilfeverfahren ganz heraus, damit hätten wir auch das Problem mit dem Rechtsweg nicht mehr.

Ob es so funktioniert, kann ich nicht abschliessend beurteilen, es ist eine hoch komplexe Diskussion. Wenn wir das nochmals vertieft betrachten und merken, dass es nicht aufgeht, müssen wir mit einem roten Blatt einen anderen Vorschlag machen, den wir selbstverständlich begründen.

Schöbi-Altstätten: beantragt Art. 30 Abs. 1^{bis} Bst. b wie folgt zu formulieren:

«Datenbearbeitungen in ~~hängigen~~ Verfahren der Zivil-, der Straf- und der gerichtlichen Verwaltungsrechtspflege sowie in ~~hängigen~~ Rechtshilfeverfahren.»

Das ist sicher eine Möglichkeit. Wir müssen im Detail schauen, was bei einem nicht laufenden Verfahren für Rechtsmöglichkeiten bei den Gerichtsinstanzen bestehen. Das lässt sich sicher analysieren. Sollte es ein rotes Blatt geben, könnt es eine Verbesserung beinhalten.

⁸ Vgl. Folgeänderung im Antragsformular: In Art. 31 Abs. 1 wird der Ausdruck «Profiles» gestrichen. Als Folgekorrektur ergibt sich die gleiche Streichung in Art. 13 Abs. 1 und 2; hier ist somit am geltenden Recht festzuhalten.

Kommissionspräsident: In Analogie zu allen Korrekturen, die wir bereits vorgenommen haben, wenn diese Lösung so in Ordnung ist oder es noch zu einer Folgekorrektur kommen sollte, werden wir diese den Fraktionssprechern zukommen lassen. Wenn diese Lösung nicht funktioniert, dann erstellt die Regierung ein rotes Blatt.⁹

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Schöbi-Altstätten mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Aufträge

Simmler-St.Gallen: Es gab ein Hin und Her, ob es einen neuen Art. 10 Bst. b (neu) gibt, wir haben vorhin darüber gesprochen. Das wäre durchaus möglich gewesen, weil das DSG auch für die Polizei gilt. Ich habe einen Entwurf für die Kommissionsmotion austeilen lassen. Das Thema passt thematisch besser in das Polizeigesetz. Inhaltlich ist es genau das Gleiche wie im E-Mail, das ich Ihnen zugestellt habe.

Ich finde, dieses Thema hat nicht mehr viel Zeit, denn das passiert bereits. Mir ist nicht ganz klar, auf welcher rechtlichen Grundlage, ausser auf der polizeilichen Generalklausel, das heute basiert. Ich finde das sehr problematisch, wenn ich daran denke, dass es sich hier nicht um Straftäter handelt, die betroffen sind, sondern unter Umständen verdächtige Leute, die aus ganz verschiedenen Gründen in solchen Datenbanken landen können.

Ich bin nicht gegen «Predictive policing» und diese Computerprogramme, sondern dass ich finde, dass man in diesem Bereich sehr vorsichtig sein muss. Hier liegt es auch in der politischen Verantwortung ein Auge darauf zu haben. Deshalb habe ich den Motionstext auch so formuliert, dass drei Komponenten bestehen:

1. Es braucht eine politische Kontrolle. Ich habe vorgeschlagen, dass dies die Regierung ist, wenn Sie eine andere Idee haben bin ich flexibel, so dass die Polizei hier nicht eigenmächtig ohne das Wissen von jemandem vorgehen kann.
2. Dem Kantonsrat soll in irgendeiner Form Bericht erstattet werden, dass auch die Öffentlichkeit weiss, was passiert und welche Programme im Einsatz sind.
3. Diese Programme sollen angemessen evaluiert werden. Diese Programme sind sehr umstritten, und im Bereich der Personendaten sowieso. Aber auch wenn es um Einbruchdiebstähle geht, ist es sehr umstritten, ob das überhaupt irgendetwas bringt, oder ob einfach ein paar Firmen ein gutes Geschäft machen. Ich finde, es ist die Aufgabe der Regierung, das regelmässig zu evaluieren und uns angemessen Bericht zu erstatten, was diesbezüglich läuft.

Ich bitte Sie, diese Kommissionsmotion zu unterstützen, denn sie gibt dem Departement die Möglichkeit, hierzu einen guten Vorschlag auszuarbeiten und uns diesen wieder vorzulegen.

⁹ Vgl. Folgeänderung im Antragsformular: Das Problem lässt sich mit der Streichung des Wortes «hängig» in Art. 30 Abs. 1 bis nicht lösen, weil damit lediglich die Zuständigkeit der Fachstelle für Datenschutz aufgehoben würde, der Rechtsweg aber nicht ändert. Der Antrag Schöbi-Altstätten ist demgemäss in Art. 35a Abs. 3 (neu) umzusetzen: Ist das öffentliche Organ ein oberes Gericht, kann es die Verfügung innert vierzehn Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten.

Böhi-Wil: Soweit ich dieses Programm verstehe gibt es zwei Aspekte: Der erste Aspekt ist ereignisbezogen, d.h. man schaut, wo es am meisten Einbrüche gibt und verstärkt dort die Polizeipräsenz. Das hat nichts mit den Personen zu tun. Dann gibt es offenbar ein anderes Programm das sogenannte Gefährder voridentifizieren kann und diese Personen werden dann genauer überwacht. Betrifft diese Motion beide Aspekte?

Simmler-St.Gallen: Auf rein geographischen Daten, z.B. bei Einbrüchen, liegt der Fokus nicht. Im Text rede ich klar von Personendaten. Ich finde es vor allem dort heikel, wo es um Personendaten geht.

Frei-Rorschacherberg: Grundsätzlich finde ich es wichtig, dass man eine gesetzliche Grundlage schafft. Diese ist sicherlich besser im Polizeigesetz angesiedelt. Die FDP-Delegation ist nicht ganz einverstanden damit, dass die Vorabkonsultation durch die Fachstelle Datenschutz stattfindet und anschliessend bei der Regierung landet. Die Telefonüberwachung ist eine kantonale Zwangsmassnahmengattung, diese könnte man auch bei der Anklagekammer positionieren. Ich glaube es wäre am besseren Ort bei diesen Stellen, die schon solche Arbeiten durchführen. Dann kann man auch dafür besorgt sein, dass es schnelle und kürzere Verfahren sind. Die FDP-Delegation wäre dafür, die Motion gutzuheissen, wenn man dies dementsprechend anpasst. Ich weiss nicht, ob wir unbedingt einen Bericht an den Kantonsrat benötigen.

Kommissionspräsident: Man könnte die Formulierung auf «technische Programme einer Vorabkonsultation bedarf» anpassen. Wer diese dann wie macht, könnte somit noch offen bleiben.

Schöbi-Altstätten: Wir befinden uns bei kriminellen Verhaltensweisen im Strafrecht. Irgendwann setzt dann durch die Tätigkeiten der Polizei die StPO ein. Dann ist alles geregelt. Es gibt noch das sogenannte hängige Verfahren, darüber hinaus noch das nicht hängige Verfahren, je nachdem ob diese Änderung auch wirklich kommt.

Wenn es fachliche Fragen gibt, die beantwortet werden müssen, stellt sich die Frage, ob es nicht auch eine andere Behörde gibt, die das beurteilen könnte. Der Vorschlag der FDP-Delegation, dass man dies in der Anklagekammer als unabhängige Stelle ansiedeln würde, ist zielführender, als bei der Regierung. Bei den anderen Sachen, sobald wir uns im StPO-Bereich befinden, wäre es die Staatsanwaltschaft. Die Regierung ist nicht befugt ihr Weisungen zu erteilen. Folglich kann es eigentlich nur die Anklagekammer oder das Zwangsmassnahmengericht sein.

Was wir politisch Auswerten wollen, weiss ich auch nicht. Wenn man solche Sachen einsetzt, wird es zu grösseren Themen sein, wie organisierte Kriminalität oder Terrorismus oder Sprengstoff. Diese Themen sind bei der Bundespolizei.

Simmler-St.Gallen: Wir befinden uns ganz klar nicht im Bereich des Strafrechts, wo etwas passiert ist, wo es etwas zu ermitteln und aufzuklären gibt. Darum finde ich es bei der Anklagekammer am völlig falschen Ort. Es geht wirklich um die Polizeiarbeit selbst. Der Trend geht ganz klar in die Richtung, dass mittels Computerprogramm vorselektioniert wird. Wer durch die Polizei kontrolliert wird entscheidet nicht mehr ein Mensch, sondern ein Programm. Dies ist der Trend in der Kriminalistik. Ich spreche nicht von der Aufklärung von Straftaten, welche passiert sind. Ich finde, darum sollte es bei der Regierung angesiedelt werden, weil es um den Einsatz der Programme geht und nicht um den Einzelfall. Wenn es eine Zwangsmassnahme braucht, ist selbstverständlich das Zwangsmassnahmengericht zuständig. Es geht darum, dass der Einsatz solcher Programme eine politische Frage ist, die von der Regierung zu klären ist.

Frei-Rorschacherberg: Ich würde es so präzisieren, wie es der Kommissionspräsident vorgeschlagen hat. Ich bin der Meinung, eine richterliche Behörde wäre die richtige Stelle, aber das können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch offen lassen.

Kommissionspräsident: Die Diskussion hat auch aufgezeigt, dass man sich überlegen muss, was wirklich dazugehört. Ich bin der Meinung, dass dies sauber abgeklärt werden soll. Ein Kommissionsauftrag ist bestimmt zielführend.

Regierungsrat Fässler: Der Begriff «Profiles» ist enthalten, das müsste noch angepasst werden. Inhaltlich bin ich auch der Meinung, dass es eine gesetzliche Grundlage braucht. Bei der Kontrollzuständigkeit bin ich noch nicht davon überzeugt, dass die Regierung tatsächlich die geeignete Zuständigkeit ist. Ich stimme Simmer-St.Gallen zu, dass es nicht bei der Anklagekammer sein soll. Es geht nicht um Strafverfahren, sondern um andere Fragestellungen. Ein Ausweg könnte sein, dass Sie uns den Auftrag geben ausreichende Kontrollinstrumente vorzusehen. So geben Sie uns Zeit zu überlegen, wem wir das sinnvollerweise zuweisen wollen. Die Fachstelle für Datenschutz würde ich beibehalten. Das ist das Fachgremium, was bereits vorhanden ist. Die Genehmigung muss ein anderer Ort sein.

Böhi-Wil: Die Diskussion zeigt, dass noch viele Fragezeichen im Raum stehen. Ich mache beliebt, ein Instrument zu beschliessen, mit dem wir die Regierung einladen, Vorabklärungen zu treffen. Für mich ist es noch viel zu früh, um zu entscheiden, ob wir eine Motion im Rahmen dieser Kommission zu diesem Thema einreichen. Vorabklärungen brauchen wir und dann sehen wir weiter, was man kann, will oder soll. Wenn wir Abklärungen treffen, dann müsste es ein Postulat sein, nicht eine Motion.

Kommissionspräsident: Ich finde, man sollte noch keiner Stelle eine Aufgabe zuweisen. Anstelle einer Vorabkonsultation, die dann wieder zu einer Verlinkung zum Datenschutzgesetz führt, könnte es heissen «einer Beurteilung». Es sollte offener gestaltet werden.

Die Meinung ist wirklich, dass dies im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes stattfindet. Es wurde gerade die Vernehmlassung zum XIII. Nachtrag abgeschlossen. Die Regierung soll, wenn zeitlich möglich, gewisse Überlegungen anbringen. Dann könnte eine vorberatende Kommission darüber befinden. Momentan hätte man noch Zeit dieses Thema anzugehen. Mit einem Postulatsbericht geht es lange und kommt inhaltlich nicht vorwärts. Die Regierung kann sonst auch ein rotes Blatt erstellen, dann wissen wir auch Bescheid.

Vincenz-Stauffacher-Gaiserwald: Ich möchte an der Motion festhalten, die Formulierung soll offen sein, damit wir uns nicht selber einschränken bei dem, was wir gerne abgeklärt haben möchten.

Simmler-St.Gallen: Ich bin einverstanden, wenn die Formulierung im oberen Teil offen bleibt. Ich finde es auch in Ordnung, wenn nicht dem Kantonsrat Bericht erstattet wird, obwohl ich es wichtig finde, dass es eine öffentliche Kontrollfunktion gibt. Ich bin nicht damit einverstanden, dass man beim Evaluationsteil so viel herausstreicht. Diesen Teil finde ich entscheidend. Ich möchte nicht, dass solche Programme ohne jegliche Evaluation zum Einsatz kommen.

Regierungsrat Fässler: Ich gehe nicht davon aus, dass wir dies noch in den XIII. Nachtrag einbauen können, da dieser kurz vor der Zuleitung an den Kantonsrat steht. Wahrscheinlich benötigen wir etwas mehr Zeit dafür. Aber wir haben ohnehin bereits mit den Vorarbeiten zum

XIV. Nachtrag begonnen. Wir müssen auch noch andere Anpassungen vornehmen. Weil sich diese schwerpunktmässig um Präventionsaufgaben drehen werden, passt die Thematik des Predictive Policing bestens in diese Revision.

Die vorberatende Kommission stimmt Antrag von Simmler-St.Gallen mit 12:1 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit zu.

4.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf das «Datenschutzgesetz», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.
--

6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihr Kommissionspräsident, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

6.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 15:05 Uhr.

29. Januar 2019

Der Kommissionspräsident:



Beat Tinner
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Aline Tobler
Parlamentsdienste

Beilagen

1. 22.18.13 «Nachtrag zum Datenschutzgesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 9. Oktober 2018); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Auswertung Vernehmlassung; *Unterlage im Extranet*
3. EU-Richtlinie 2016/680 vom 27. April 2016; *Unterlage im Extranet*
4. Bundesgesetz über die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 vom 28. September 2018; *Unterlage im Extranet*
5. Präsentation «Erläuterungen zum Nachtrag zum Datenschutzgesetz» von Regierungsrat Fässler; *bereits an der Sitzung verteilt*
6. Abgrenzung Datenschutzgesetz von Hans-Rudolf Arta; *bereits an der Sitzung verteilt*
7. Angemessenheitsbeschluss vom 26. Juli 2000; *Unterlage im Extranet*
8. Leitfaden der Konferenz der Kantonsregierungen vom 2. Februar 2017; *Unterlage im Extranet*
9. Entwurf Kommissionsmotion Simmler-St.Gallen «Predictive Policing» vom 10.01.2019; *bereits an der Sitzung verteilt*
10. Antragsformular vom 15. Januar 2019;
11. Medienmitteilung vom 22. Januar 2019.

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Sicherheits- und Justizdepartement (GS: 4)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten (4)
- Parlamentsdienste (L PARLD / GSMat / re)